Basel, den 9. Juli 1927 XXVII. Jahrgang / No. 27

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Erscheint wöchentlich 8-12 Seiten stark. Abonnementspreis: Fr. 15.— per Jahr, Fr. 8.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 20.— per Jahr.

Redaktion: Dr. HENRY FAUCHERRE. Verantwortlich für Druck u. Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel. Für denselben Dr. Oscar Schär

Inhalt: Führende Gedanken. — Konsumvereine und Ausverkaufswesen. — Genossenschaftliches Bildungswesen. — Der Stand der Lebenskosten in den Schweizerstädten am 1. Juni 1927. — 5. Internationaler Genossenschaftstag. — Das Genossenschaftswesen auf Island. — Volkswirtschaft: Wirtschaftlicher Wochenbericht. — Aus unserer Bewegung: Winterthur. — Bibliographie. — Verbandsnachrichten: Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 1. und 5. Juli 1927. — Mitteilungen der Redaktion. — Feuilleton: Eine Lufttaufe!

Führende Gedanken

Idee und Wirtschaft.

Mit der Steigerung der Technik und Wissenschaft sind wir selbst nicht höher gestiegen, vielmehr sind wir dadurch nur immer mehr zu Sklaven unserer Hilfsmittel geworden. Daher ist eine Umkehr nötig, die das Leben nicht mehr von der Notdurft, sondern von der Bestimmung aus ergreift. Dieser Weg führt zur geistigen Freiheit, zur Auffassung des Lebens als eines heiligen Amtes, er nimmt die Schwere von uns und gibt uns den Mut zum Dasein.

Stammler.

* * *

Jedes Land, und hauptsächlich jedes freie Land, steht nur durch den sittlichen, geistigen und bürgerlichen Wert seiner Individuen gesellschaftlich gut; wo dieser mangelt, da halten alle andern Vorzüge eines Volkes die Feuerprobe im Glück und im Unglück nicht aus.

* * *

Alles Grosse in der Welt geht aus kleinen, aber in ihrem Wachstum in einem hohen Grad kraftvoller und wohlbesorgten Keimen hervor; und was in seinen Keimen vollendet ist, das trägt auch die wesentlichen Mittel der Vollendung seiner Resultate in sich selbst.

H. Pestalozzi.

Konsumvereine und Ausverkaufswesen.

I.

Sch. Wie bereits aus dem Bericht über die Verhandlungen der Verwaltungskommission bekannt geworden ist ein vom II. Departement V. S. K. für den Konsumverein Chur beim Bundesgericht eingereichter staatsrechtlicher Rekurs gegen die Bündner Regierung wegen angeblicher Veranstaltung eines Ausverkaufes vom Bundesgericht geschützt worden.

Da Ausverkaufsfragen immer mehr auch für Konsumvereine Bedeutung gewinnen, rechtfertigt sich eine Wiedergabe des gesamten Prozessmaterials in unserm Fachorgane, d. h. Rekursbegründung, Vernehmlassung und Urteil. Letzterem werden wir dann noch einige kritische Bemerkungen anschliessen:

Die Rekursbegründung lautet:

Staatsrechtlicher Rekurs

an das

h. Bundesgericht

namens des H. Springer, Konsumverwalter, Chur, resp. Konsumverein Chur,

gegen

einen Strafentscheid des Kleinen Rates des Kantons Graubünden, vom 10. Januar 1927, mitgeteilt den 27. Januar 1927.

Rechtsbegehren.

Es sei der Strafentscheid des Kleinen Rates vom 10./27. Januar 1927 gegen den Verwalter Springer des Konsumvereins Chur, wonach Springer zu einer Busse von Fr. 30.— und zur Nachzahlung einer Patentgebühr von Fr. 40.— verfällt wurde, aufzuheben, wegen **Verletzung der Bundesverfassung,** d. h. wegen:

1. Willkür,
2. Verletzung der Gleichheit vor dem Gesetze,
3. Verletzung der Handels- und Gewerbefreiheit, und
4. Verletzung des Vereinsrechts.

Begründung.

Vorbemerkung.

Durch den angefochtenen Entscheid wurde der Verwalter H. Springer des Konsumvereins Chur (K. V. Chur) in eine Busse verfällt und eine Nachzahlungspflicht ihm auferlegt. Falls die Busse nicht bezahlt werden kann, hat Springer die Umwandlungsstrafe abzusitzen. Formell ist also H. Springer bestraft und rekursberechtigt; materiell wird die Strafe und Auflage natürlich von der Genossenschaft Konsumverein Chur übernommen und es schliesst sich auch der K. V. Chur durch seine verantwortlichen Organe dem Rekurse des Springer an. Beide haben mit der Abfassung und Vertretung des Rekurses Herrn **Dr. Oskar Schär in Basel** beauftragt.

Tatbestand.

Der K. V. Chur vermittelt entsprechend seinen Zweckbestimmungen an seine Mitglieder nicht nur Lebensmittel, sondern auch andere Bedarfsartikel, z. B. Schuhe, und zwar wird der Verkauf in einem separaten Verkaufslokal, dem sog. Schuhgeschäft, besorgt, wie auch Manufakturwaren in einem separaten Laden zur Abgabe gelangen. Für den Einkauf von Manufakturwaren und Schuhwaren wird, abgesehen von den statutarischen Leistungen (Sparrabatt, Rückvergütung), schon seit Jahren ein Kassaskonto von 5% gewährt. Dieser Kassaskonto ist eine dauernde Einrichtung und nicht etwa für den vorliegenden Fall besonders eingeführt. Die Gewährung dieses Kassaskontos von 5% kann in keiner Weise angefochten oder Ausverkaufsbestimmungen unterstellt werden.

Der K. V. Chur ist Mitglied des Verbandes schweiz. Konsumvereine und auch der «Schuh-Coop». Letztere ist eine Zweckgenossenschaft der schweizerischen Konsumvereine, um für die Verbandsvereine Schuhwaren zu fabrizieren und andere Schuhe, die nicht selbst hergestellt werden, durch direkte Beziehungen mit den andern Fabriken zu vermitteln. Diese Schuh-Coop verfügt über eine Reihe von branchenkundigen Geschäftsführern und Angestellten. Diese Geschäftsführer und Angestellte werden von Zeit zu Zeit von den Vorständen der angeschlossenen Konsumvereine eingeladen, eine Prüfung des Warenbestandes des einzelnen Konsumvereins vorzunehmen, und dabei ein Urteil abzugeben, ob das beim Konsumverein vorhandene Lager den Anforderungen der Gegenwart entspreche, ob das Assortiment auf der Höhe sei, ob unkurante Artikel vorhanden seien, die man ausgehen lassen soll, und auch ob die Preisansätze der Marktlage und der Konkurrenz einigermassen entsprechen. Aehnlich werden auch die Leiter der Manufakturwarenabteilung des V. S. K., und die Leiter der Haushaltungsabteilung des V. S. K. hie und da von den Verbandsvereinen zur Konsultation zugezogen. Als technischer Ausdruck für diese Tätigkeit der Funktionäre wird von ihnen selbst in Berichten an die Vorgesetzten gebraucht: **«zwecks Preisregulierung».** Auch der K. V. Chur, in dem bei den Neuwahlen des Verwaltungsrates gewisse Aenderungen in der Leitung vorgenommen worden waren, wollte sich vergewissern, ob das vorhandene Schuhwarenlager den Ansprüchen gewachsen sei und hat im Spätherbst 1926 den ersten Geschäftsführer der Schuh-Coop, Herrn Hunzinger, zum Zwecke der oben beschriebenen Preisregulierung kommen lassen. Herr Hunzinger konstatierte, dass mit Rücksicht darauf, dass von den Fabriken im Spätherbst 1926 gewisse Preisermässigungen zugestanden worden seien, im Lager des K. V. Chur die Abgabepreise im Sinne einer Reduktion geändert werden müssen und teilte dies der Leitung des K. V. Chur mit, welch letztere den Ratschlägen des Herrn Hunzinger Rechnung trug.

Es ist klar, dass, wenn neuanzuschaffende Waren billiger kommen als wie die bisherigen Lagerbestände, es praktisch ausgeschlossen ist, dass man die höheren Preise für gleichartige, früher teuer erworbene Lagerwaren beibehält und nur die neueintreffenden Waren, die ja sowieso immer den Vorzug haben, billiger abgibt, sondern es muss ein Preisausgleich stattfinden, indem auch die bisherigen Lagerartikel den Tagespreisen angepasst werden. Solche Preisschwankungen, Anpassung z. B. an eine Baisse der Rohstoffe oder an die Preispolitik der Lieferanten, sind im regulären Handel etwas durchaus Gebräuchliches und durch die Vorschriften der Bundesverfassung betr. Gewährung der Handelsfreiheit absolut geschützt. Die auf Grund einer Preisregulierung vorgenommenen Preisänderungen sind noch nie bei einem Konsumverein einem Ausverkauf gleichgestellt worden.

Wenn nun die Tatsache, dass solche Preisänderungen regelmässig ohne weiteres zulässig sind, besteht, so muss auch zulässig sein, von diesen Preisänderungen und Preisschwankungen den Interessenten in angemessener Form Kenntnis zu geben. Als Geschäftsleiter des K. V. Chur hat nun Herr Verwalter Springer das getan, indem er in No. 24 des «Gen. Volksblattes», 14tägige Ausgabe, Ausgabe Chur, vom 26. November 1926, neben andern Anzeigen auch eine Ankündigung des Schuhgeschäftes einrückte, die folgendermassen lautete:

> «Wir machen **unsere werten Mitglieder** darauf aufmerksam, dass wir die Preise unserer Schuhwaren den heutigen Tagespreisen entsprechend reduziert haben. Bei Vergleich von Qualität und Preis **kann sich jedes Mitglied** selbst überzeugen von dem Vorteil, welchen **der eigene Laden** bietet.»

Dann folgt die Aufzählung von 12 verschiedenen Sorten Schuhen. Das Inserat ist typographisch so angeordnet, dass **darunter** noch in der Mitte für sich allein stehend «5% Kassaskonto» erwähnt sind, **rechts** in einer Einfassung «Grosse Auswahl in allen für den Winter in Betracht kommenden Artikeln» und **links** in einer Einfassung: «Restpaare in diversen Artikeln zu billigsten Preisen». Diese Mitteilung richtet sich nur an die Mitglieder des K. V. Chur. **Dreimal** ist dies im Eingang des Inserates erwähnt: **«Werte Mitglieder», «jedes Mitglied», «eigenes Geschäft».**

Diese Mitteilung erschien selbstverständlich nur in der Ausgabe des K. V. Chur des «Gen. Volksblattes». Das «Gen. Volksblatt», das in Basel gedruckt, für die ersten drei, resp. zwei Seiten in Basel redigiert wird, erhält je eine vierte Seite, bei ganz grossen Kollektivabonnementen auch eine dritte Seite, die ausschliesslich nur für Mitteilungen einer kollektiv abonnierten Genossenschaft bestimmt sind. Das «Gen. Volksblatt» wird an die Mitglieder des K. V. Chur **unter aufgeklebter Adresse mit Angabe der Mitgliedernummer versandt,** wie ein Exemplar in der Beilage als Muster, gerade an die Adresse des H. Springer adressiert ist. Es ist ausgeschlossen, dass mit Willen des K. V. Chur jemand anders als ein Mitglied des K. V. Chur dieses Blatt erhalten kann, denn in der Stadt Chur sind ausschliesslich die Mitglieder des K. V. Chur auf diese Ausgabe abonniert. Es existiert dort kein einziger Privatabonnent, wie an Hand des Abonnentenverzeichnisses des Verlags in Basel festgestellt werden kann. Im Bestreitungsfalle wird amtliche Erhebung hierüber beim Verleger in Basel beantragt.

Früher kam es etwa vor, dass Spezierer und Krämer des gleichen Gebietes neugierig waren, was der Konsumverein ihres Ortes für Mitteilungen an seine Mitglieder mache, speziell betreffend Preisfestsetzung etc. Solche Neugierige haben dann etwa versucht, das «Gen. Volksblatt» beim Verleger in Basel zu abonnieren. Sie erhielten jedoch nie die Ausgabe des betreffenden Platzes, sondern die anderer Ortschaften, und seit etwa zehn Jahren, seit eine Ausgabe mit neutraler vierter Seite für diejenigen Kollektivabonnenten, die für die betreffende Nummer vergessen haben, ihre vierte Seite auszunützen, ausgegeben wird, diese Ausgabe mit neutraler 4. Seite.

Durch diese Abonnements- und Zustellungsweise ist absolut und unzweifelhaft nachgewiesen, dass die oben erwähnte Mitteilung nur in den Besitz von Mitgliedern des K. V. Chur gelangen konnte. Andere Personen konnten sie nicht erhalten, ausser wenn ihnen ein Mitglied diese nicht für Drittpersonen bestimmte Nummer schenkte oder zur Einsicht überliess, oder wenn sie unrechtmässig eine solche Nummer an sich brachten.

Dass dem so ist, berufen wir uns als Beweis gerade auf die rekursbeklagte Behörde des Kantons Graubünden, in erster Linie auf das Polizeibureau des Kantons Graubünden. Letzteres schrieb am 16. Dezember 1926 der «Konsumverwaltung des Schuhgeschäftes»:

> «Im «Gen. Volksblatt» vom 26. November erlassen Sie eine Bekanntmachung mit dem Wortlaut: «Restpaare in diversen Artikeln zu billigsten Preisen.» Diese Art der Ankündigung kommt einer Ausverkaufsankündigung gleich. Sie werden aufgefordert, sich innert 8 Tagen a dato schriftlich anher vernehmen zu lassen.»

Die Tatsache, dass diese Mitteilung im «Gen. Volksblatt» erschienen ist, wurde vom Konsumverein Chur nicht bestritten. Hätte er es bestritten, so hätte das Polizeibureau Chur den Beweis antreten und das konkrete Exemplar des «Gen. Volksblattes», in dem es diese Mitteilung entdeckte, vorweisen müssen. Dann würde sich unzweifelhaft anhand der oben links aufgeklebten grünen Adresse mit Mitgliedernummer ergeben, dass das Polizeibureau des Kantons Graubünden diese Nummer nur durch Indiskretion seitens eines Mitgliedes erhalten hat, das vielleicht einem privaten Schuhhändler des Platzes gefällig sein wollte, oder das auf den im Kanton Graubünden noch üblichen Verleideranteil spekulierte, oder dass es diese Nummer sonst auf unrechtmässige Weise an sich gebracht hat. Sollte gegenüber dem Bundesgericht diese Tatsache bestritten werden wollen, so möge die rekursbeklagte Behörde diejenige Nummer des «Gen. Volksblattes» dem Bundesgericht zur Kontrolle vorlegen, auf Grund deren das Strafverfahren eingeleitet wurde.

Am 20. Dezember 1926 beantwortete der Rekurrent Springer namens des Konsumvereins Chur die Anfrage des Polizeibureau vom 16. Dezember und wies darauf hin:

> «dass es dem Polizeibureau nicht unbekannt sei, dass die betreffende Zeitschrift, deren 4. Seite die Mitteilungen des Konsumvereins Chur enthalte, also zum eigentlichen **Sprachrohr mit der Mitgliedschaft** gestempelt sei, **nur an die Mitglieder des Konsumvereins Chur zur Abgabe gelange.** Das Blatt sei gratis und **werde,** wie der Beilage entnommen werden könne, **per Post und unter persönlicher Adresse zugestellt.** Die Empfangsberechtigung werde durch die Organe des Konsumvereins Chur bestimmt und geprüft und die Verwaltung des Konsumvereins Chur lasse allwöchentlich der Buchdruckerei des V. S. K. in Basel, wo das Blatt gedruckt und zur Spedition gelange, Adressenänderungen und Mutationsanzeigen für das von ihr dort eingelegte Adressenverzeichnis zugehen.»

Im ferneren berief sich der Rekurrent auf eine Unterredung, die er im März 1925 mit dem damaligen kompetenten bündnerischen Regierungsrat, Herrn Willi, mit 1. Januar 1927 aus der Regierung ausgeschieden, gehabt hatte. In dieser Unterredung hatte Herr Regierungsrat Willi zugestanden, «dass in Zirkularen der Verwaltung des Konsumvereins Chur an deren Mitglieder und in adressierten Mitteilungen angewendete Bezeichnungen: Liquidationsposten, Restpaare etc. **nicht** angefochten werden könnten. Gestützt auf die Bundesverfassung, auch gestützt auf diese Zusicherung eines zuständigen Behördemitgliedes, und schliesslich gestützt auf die Tatsache, dass das «Gen. Volksblatt» adressiert nur an die Mitgliedschaft zur Verteilung gelange, sei die Beanstandung des bezüglichen Inserates abzulehnen.»

Im gleichen Schreiben wies Herr Springer darauf hin, dass ähnliche Inserate in der breiten Tagespresse öfters unbeanstandet abgedruckt werden. So sei erst kürzlich ein Inserat eines **Churer** Schuhgeschäftes in einer Tageszeitung abgedruckt worden, in dem Einzelpaare zu besonders billigen Preisen empfohlen seien. Im weiteren legte Herr Springer bei: den neuesten Katalog des Schuhwarenversandhauses Hirt Söhne Lenzburg, der im Kanton Graubünden in recht grosser Auflage zur Verteilung gelangte, wo auf Seite 48 sich ein Inserat findet. Es beginnt mit «Gelegenheitsverkauf» und schliesst mit «obige Artikel nur solange Vorrat». Auch eine **Ausverkaufszeitung** der Firma Jelmoli in Zürich, die am 20. Januar 1927 per Post an **alle Haushaltungen** im Kanton Graubünden verschickt wurde, wurde später noch von Herrn Springer zur Stützung seines Standpunktes, dass nicht gleiches Recht für alle angewendet werde, eingelegt.

Die Einwendungen wurden vollständig ignoriert. Der Kleine Rat des Kantons Graubünden erkannte am 10. Januar auf eine Geldbusse von Fr. 30.— gegenüber Verwalter Springer, und auf Nachzahlung einer Ausverkaufsgebühr von Fr. 40.—. Er begründete diesen Entscheid mit folgenden Sätzen:

> «Im «Genossenschaftlichen Volksblatt» vom 26. November erliess das Schuhgeschäft des Consum-Verein in Chur ein Inserat mit nachstehendem Wortlaut: «Restpaare in diversen Artikeln, zu billigen Preisen, 5% Kassaskonto, **ferner** machen wir die Mitglieder darauf aufmerksam, dass wir die Preise unserer Schuhwaren den heutigen Tagespreisen entsprechend reduziert haben.» Gemäss ständiger kleinrätlicher Praxis werden alle Arten des Absatzes, bei welchen das Publikum in den Glauben versetzt wird, es handle sich um eine äusserst günstige Kaufgelegenheit, als Ausverkauf bezeichnet. Der Verwalter des Consumvereins ist nicht im Besitze eines hiezu erforderlichen Ausverkaufspatentes für Waren der vierten Tarifklasse.»

Gegen diesen Entscheid richtet sich vorliegender Rekurs.

Rechtliche Erwägungen.

Die Motivierung des obigen Entscheides ist nach den verschiedensten Richtungen hin anfechtbar.

1. Einmal ist die Wiedergabe des Wortlautes der beanstandeten Mitteilung unrichtig, zum Teil sogar falsch. Ein Vergleich der Originaleinsendung mit dem amtlichen Zitat ergibt ohne weiteres eine vollständige Verdrehung. Die Worte «zu billigen Preisen» gehören zu «Restpaare», nicht zu «5% Kassaskonto». Im weiteren fehlt das Wort «Ferner» im Originaltext, und im übrigen sind die einzelnen Teile des Originaltextes durcheinandergeworfen. Schon darin liegt Willkür. Die amtliche Wiedergabe erfolgt absichtlich willkürlich, d. h. unrichtig, um eine Bestrafung einigermassen motivieren zu können. Im ferneren ist die eigentliche Begründung, warum eine Strafe ausgesprochen werde, derart nachlässig redigiert, dass sogar bei Vorhandensein eines wirklichen Ausverkaufs

das Bundesgericht die Strafverfügung als verfassungswidrig aufheben müsste, denn zur behördlichen Behauptung, es liege ein Ausverkauf vor, genügt **das** Merkmal nicht, «das Publikum in den Glauben zu versetzen, es handle sich um eine äusserst günstige Gelegenheit», sondern das Bundesgericht selbst hat trotz seiner weitgehenden Toleranz gegenüber kantonalen Ausverkaufsstrafen doch immer den Standpunkt vertreten, die äusserst günstige Gelegenheit müsse auch noch als eine **vorübergehende** Kaufgelegenheit **veröffentlicht** werden.

Im weiteren genügt es nicht, dass das Publikum in den Glauben einer günstigen Gelegenheit versetzt werde, sondern das Publikum muss durch eine **öffentliche Ankündigung** in den betreffenden Glauben versetzt worden sein. Nicht die Veranstaltung eines Ausverkaufes, d. h. die Vornahme von Preisreduktionen während einer bestimmten Zeit, sondern nur die

VERBANDSVEREINE / VEREINSVORSTÄNDE!

Die Anfertigung von Einkaufsbüchlein bildet eine Spezialität unserer Buchdruckerei. Wir liefern alle Ausführungen in Stempelsystem und zum Einschreiben. / Bei Bedarf in

Einkaufs-Büchlein

wenden Sie sich daher vertrauensvoll an die eigene Buchdruckerei. Wir liefern aber auch alle andern

DRUCKARBEITEN

für den Bedarf der Verbandsvereine innert kürzester Frist, in guter Ausführung zu üblichen Druckpreisen.

ABTEILUNG BUCHDRUCKEREI DES V. S. K.

öffentliche Ankündigung eines Ausverkaufs ist kantonalen Beschränkungen unterworfen. Schon auf Grund dieser Aussetzungen müsste daher die angefochtene Verfügung, weil willkürlich motiviert, aufgehoben werden.

Willkür liegt schliesslich überhaupt in der mit dem kantonalen Gesetzestext nicht vereinbaren Ausdehnung des Begriffes «Ausverkauf» auf die hier in Betracht kommenden Verkaufsartikel. Was im «Gen. Volksblatt» mitgeteilt wurde, ist, sogar wenn es nicht nur an Mitglieder einer Genossenschaft, sondern an die gesamte Bevölkerung gerichtet worden wäre, kein Ausverkauf und kann darum auch nicht patentpflichtig erklärt werden.

Sogar wenn man annehmen wollte, der erste Satz würde lauten: «Wir machen die **Bevölkerung** von Chur darauf aufmerkam, dass wir die Preise unserer Schuhwaren den heutigen Tagespreisen entsprechend reduziert haben. Bei Vergleich von Qualität und Preis kann sich **jeder Kunde** selbst überzeugen von dem Vorteil, welchen das Schuhgeschäft des **Konsumvereins Chur bietet»,** dürfte in dieser Mitteilung kein Ausverkauf erblickt werden. Eine Anpassung der Warenpreise an die Tagespreise gehört ja eben zum Betrieb des Handels, gehört zur Handelsfreiheit! **Stelle man sich nur an Stelle von Schuhwaren Nahrungsmittel, die entsprechend der Jahreszeit im Preise schwanken, als angeboten vor, so wird man das Unhaltbare der Unterstellung einer solchen Mitteilung unter Ausverkaufsbestimmungen anerkennen.**

Keine ausverkaufsähnliche Verkaufsart ist im weiteren die Mitteilung, dass 5% Kassaskonto gewährt werden. Aus der gleichen vierten Seite des «Gen. Volksblattes», in dem die angeblich strafbare Mitteilung erschien, ergibt sich, dass auch in der Manufakturwarenabteilung 5% Kassaskonto zugesichert und ausbezahlt werden. Diese Mitteilung bei der Manufakturwarenabteilung ist sogar bei der rekursbeklagten Behörde unbeanstandet geblieben, jedenfalls mit Recht, weil es sich hier um ein seit Jahren übliches Verkaufssystem handelt, das, unabhängig davon, ob Preisschwankungen eintreten oder nicht, gehandhabt wird.

So kann als Grund für die Annahme eines Ausverkaufs nur der im Inserat unten links in einer Umrahmung angebrachte Vermerk verwertet werden, der lautet **«Restpaare in diversen Artikeln zu billigsten Preisen».** Wahrscheinlich wird nun die Rekursbeklagte bei ihrer Vernehmlassung im Gegensatz zu ihrer schriftlichen Begründung sich hauptsächlich auf diesen Passus stützen, wie ursprünglich das Polizeibureau. Diesbezüglich ist nun festzustellen, dass die Ankündigung, es seien Restpaare in diversen Artikeln zu billigsten Preisen abzugeben, mit der Veranstaltung eines Ausverkaufs auch gar nichts zu tun hat. **Restpaare** wird es in jeder Schuhhandlung jahraus, jahrein geben; Restpaare von Artikeln, die man ausgehen lassen will, z. B. weil sie der herrschenden Mode nicht mehr entsprechen, weil sie von der Fabrik nicht mehr hergestellt werden etc., gibt es das ganze Jahr hindurch und es ist nicht üblich, solche Restpaare erst dann zu verkaufen, wenn die Ausverkaufsperiode gekommen ist. Aehnlich werden ja auch in Manufakturwarenläden das ganze Jahr hindurch «Resten» vorhanden sein und «Resten» als solche offeriert und verkauft werden. Es wird kein Mensch einen solchen Verkauf unter den technischen Begriff des Ausverkaufs subsumieren können. Das Bundesgericht selber hat im Urteil Löliger vom 1. Oktober 1926 erklärt, ein Inserat, lautend «Stoff- und Seiden**resten** in reicher Auswahl» könne nicht als Ausverkauf beanstandet werden. Der Zweck eines Konsumvereins, wie der eines privatkapitalistischen Warenvertriebes besteht ja nicht darin, Waren aufzustapeln und zu behalten, sondern solche so schnell als möglich abzusetzen und zwar nach ungeschriebenen, doch allgemein gültigen Gesetzen des Handels nach bestimmten Usancen. Resten und Restpaare werden stets billiger erlassen, und es liegt im Hinweis auf Verkauf von Resten nicht die Ankündigung eines besonders veranstalteten Ausverkaufs mit nur vorübergehendem Vorteil für den Käufer. Jedermann, der sich in ein Schuhgeschäft begibt und fragt, ob nicht billige Restpaare vorhanden seien, wird in 99 von 100 Fällen solche Restpaare offeriert erhalten, und zwar billiger als wie die kurante Ware; ob sie gerade für den Nachfragenden passt, ist natürlich eine andere Frage Die Mitteilung betr. Restpaare als Ausverkauf oder nur als ausverkaufsähnlich zu behandeln, ist reine Willkür der rekursbeklagten Behörde, die über den Wortlaut und Sinn des kantonalen Gesetzes hinausgeht und schon wegen Widerspruch zum klaren kantonalen Gesetzestext, und

nicht bloss von der Bundesverfassung aus nicht haltbar ist; sie kann deshalb vom Bundesgericht nicht geschützt werden.

Eventuell, falls dem Bundesgericht der Tatbestand nicht abgeklärt scheint, wird bezüglich der dem Rekurskläger Springer von alt Regierungsrat Willi gemachten Mitteilungen letzterer als Zeuge angerufen.

Eventuell wird weiter bezüglich der Frage, ob die Ankündigung, dass Restpaare zu billigsten Preisen verkauft werden, einen Ausverkauf oder eine ausverkaufsähnliche Handlung bilde, ein Gutachten sachverständiger Kreise angerufen, z. B. des Vorortes des Schweizerischen Handels- und Industrievereins oder der Handelskammer in Basel, welche sich auch schon zu ähnlichen Fragen gutachtlich äussern mussten.

2. Eine **Verletzung der Rechtsgleichheit** liegt dann weiter vor in der vom Rekurskläger Springer erhobenen und belegten Einrede, dass an das grosse Publikum gerichtete Ankündigungen, die unzweifelhaft das Merkmal des Ausverkaufs an sich tragen, im Kanton Graubünden unbeanstandet zugelassen werden. Als Belege hiefür werden beigelegt: der obenerwähnte Schuhwarenkatalog der Firma Hirt Söhne, Lenzburg, und eine Ausverkaufszeitung der Firma Jelmoli in Zürich.

3. Neben Willkür und Verletzung der Rechtsgleichheit liegt in den oben erwähnten Momenten zu gleicher Zeit auch stets eine **Verletzung** der durch die Bundesverfassung gewährleisteten **Handelsfreiheit** vor. Das Bundesgericht ist allerdings im Laufe des letzten Vierteljahrhunderts in der Interpretation dessen, was für Verkaufsmethoden im Gegensatz zum Wortlaut der Bundesverfassung, der die Handelsfreiheit gewährleistet, beschränkenden Vorschriften unterworfen werden können, immer weiter auf der schiefen Ebene gelangt: Wer A sagt, muss B, C, D etc. sagen.

Das ist bei dieser kautschukartigen Materie beinahe unvermeidlich und soll kein Vorwurf sein. Auch dem Verfasser dieses Rekurses, der seinerzeit als Basler Polizeigerichtspräsident das erste kantonalschweizerische Gesetz, durch das Ausverkäufe einer behördlichen Beschränkung unterworfen wurden, zu handhaben hatte, ist selbst passiert, dass er nach kurzdauernder Handhabung solcher Vorschriften konstatieren musste, dass die von den Gerichts- und Verwaltungsbehörden aufgestellten verbindlichen Definitionen des Begriffs «Ausverkauf» unmöglich so exakt umschrieben werden können, dass einmal alle wirklichen Ausverkäufe darunter fallen, und dass sodann Verkaufsmethoden, die keinen Ausverkauf darstellen, dadurch nicht getroffen würden. Einem findigen Inseratenverfasser eines Warenhauses z. B. wird es immer möglich sein, Ankündigungen zu erlassen, die das Publikum zu vermehrten Einkäufen anreizen sollen und können, ohne dass die behördlich festgestellten Merkmale des Ausverkaufs zutreffen. **Im Bestreben,** solche **Umgehungsmanöver zu verhindern,** und nicht dem geschickten Inseratenredaktor Gebühren zu erlassen und die Kauflust des Publikums anzureizen, was einem andern verboten, oder nur gegen Gebühren möglich ist, **kommt man dann auf der schiefen Ebene immer weiter, so dass der Richter schliesslich selbst betrübt konstatieren muss, dass von der Handelsfreiheit schliesslich nichts mehr übrig geblieben ist.** Durch Festlegung auf eine bestimmte Definition, wie das z. B. in der Basler Praxis der Fall ist, können dann auch wieder Verkaufsmethoden getroffen werden, die gar keinen Ausverkauf bezwecken. Die drei Merkmale: **öffentliche Ankündigung, reduzierte Preise,** und **vorübergehender Vorteil** treffen auch zu z. B. bei den sog. «weissen Wochen», die jedoch absolut keinen Ausverkauf darstellen, sondern nur die Konzentration des Händlers für eine bestimmte kurze Zeit auf einen bestimmten Bedarfsartikel, der infolgedessen billiger abgegeben werden kann, bezwecken. Aehnlich können auch die jetzt üblichen Ausschreibungen von bestimmten «Billigen Tagen» für bestimmte Lebensmittel (Orangentag, Kabistag, Aepfeltag, Bananentag) nicht als Ausverkauf behandelt werden, trotzdem auch die vom Bundesgericht anerkannten Merkmale des Ausverkaufs dort alle zutreffen. **Dass eigentlich die Ausverkaufsvorschriften sich selbst ad absurdum führen, zeigt der Umstand,** dass, **trotzdem der Verkauf von Lebensmitteln nur in den wenigsten kantonalen Ausverkaufsgesetzen von den Ausverkaufsbestimmungen ausgenommen ist, in praxi die Behörden doch nicht wagen, die Ankündigung von vorübergehenden Preisermässigungen für Lebensmittel den Ausverkaufsvorschriften zu unterstellen.**

Dass die Verwendung der Worte z. B. «um zu räumen» oder «um Platz zu schaffen» auf einen besonders verbrecherischen Ausverkaufswillen schliessen lasse, wie verschiedene kantonale Behörden behaupten, ist absolut unzutreffend, denn wie bereits oben angedeutet, wird durch jeden Verkauf von Waren im betreffenden Verkaufslokal «Platz geschaffen» oder «geräumt» für neueingehende Waren. Die extensive kantonale Interpretation des Ausverkaufsbegriffes muss mit der Zeit so weit führen, dass schliesslich nicht einmal mehr Gelegenheitseinkäufe von bestimmten Waren angekündigt werden dürfen, da sogar solche Käufe und Verkäufe unter die kantonalen Ausverkaufsvorschriften fallen werden. **Dadurch wird schliesslich in Verbindung mit den hohen kantonalen Bussen** und hauptsächlich mit **den hohen Inventurgebühren und den hohen Gebührentaxen,** die für den kantonalen Fiskus anspornend wirken zur Bekämpfung der Handelsfreiheit, **nur der Verteuerung der Lebenshaltung Vorschub geleistet, während die Bundesverfassung durch Statuierung der Handelsfreiheit gerade das Gegenteil erreichen wollte.**

Auf jeden Fall schafft die heutige kantonale Praxis im Ausverkaufswesen eine grosse Unsicherheit für alle, die, sei es als selbständige Unternehmer, sei es als Angestellte, mit dem Warenvertrieb zu tun haben, und wenn diese Ausverkaufsvorschriften, wie es der Fall ist, immer extensiver interpretiert werden, ist nicht ausgeschlossen, dass die wirkliche Handelsfreiheit auf dem Wege einer schärferen Redaktion der betreffenden Bestimmung der Bundesverfassung wieder hergestellt werden muss. Druck erzeugt Gegendruck!

4. Sollte das Bundesgericht trotz den bisher angeführten Gründen zur Auffassung gelangen, dass die gegenüber der kantonalen Verfügung bisher angeführten Momente weder Willkür, weder Rechtsverweigerung, weder Verletzung der Gleichheit vor dem Gesetze, noch Verletzung der Handelsfreiheit seien, und dass deshalb die angefochtene Verfügung nicht aufgehoben werden könne, so bleibt als letztes entscheidendes Moment für die Gutheissung des Rekurses die Tatsache, dass es sich bei der vorliegenden, der Bestrafung zugrunde liegenden Anzeige **nicht um eine öffentliche Ankündigung, und nicht um eine dem kantonalen Gesetz überhaupt unterstellte Massnahme handelt.** Insofern würde eine Bestrafung nicht

nur der Forderung, dass das rechtliche Gehör gewährleistet sei, nicht nur der Handelsfreiheit zuwiderlaufen, sondern daneben auch noch eine Verletzung des Vereinsrechts darstellen. Es ist bereits oben erwähnt worden, dass der angefochtene Entscheid auf den einen Haupteinwand, **dass die Ankündigung keine öffentliche sei, sondern nur eine interne Mitteilung an die der Genossenschaft angeschlossenen Mitglieder darstelle, mit keinem Wort eintritt.** Darin liegt, wie bereits oben erwähnt, eine bundesrechtlich zu beanstandende **Verweigerung des rechtlichen Gehörs.**

Materiell ist sodann festzustellen, dass Ausverkaufsvorschriften auf das Verhältnis zwischen einer Warenvermittlungsgemeinschaft und deren Mitgliedern, wie es hier vorliegt, gar nicht bezogen werden können. In concreto handelt es sich hier ausschliesslich um interne Beziehungen zwischen Konsumverein Chur einerseits, dessen Mitgliedern anderseits.

Die Frage, ob kantonale gesetzliche Ausverkaufsbestimmungen ohne Verletzung der bundesverfassungsrechtlichen Vorschriften auf die Beziehungen zwischen einem Konsumverein und dessen Mitgliedern ausgedehnt werden können oder nicht, ist dem Bundesgericht bereits zweimal zur Entscheidung unterbreitet worden:

a) im Rekurse des Allgemeinen Konsumvereins Herisau gegen Regierungsrat Appenzell a. Rh. In seinem Urteil vom 13. Juli 1926, A. S. 52, I. Seite 293 hat das Bundesgericht erklärt: «Dieser Einwand braucht nicht geprüft zu werden, weil die kantonale Verfügung schon auf Grund von Art. 4 der Bundesverfassung wegen Widerspruch zum klaren kantonalen Gesetzestext aufgehoben werden müsse.»

b) In einem zweiten Fall, in dem dieser Einwand erhoben wurde, im bis jetzt nicht publizierten Entscheid vom 1. Oktober 1926, in Sachen Emil Löliger Davos gegen Regierungsrat Graubünden erklärte das Bundesgericht zum zweiten Mal: «Die Frage der Anwendbarkeit der Ausverkaufsgesetzgebung auf solche Anzeigen, die ein auf Grundlage genossenschaftlicher Selbsthilfe organisierter Konsumverband an seine Mitglieder und nur an diese erlässt, kann deshalb unerörtert bleiben.»

Das Bundesgericht begründet letztere Erwägung: «Diese Frage unerörtert zu lassen» damit: «dass die Begründung des Emil Löliger keine Statutenbestimmung anführe, wonach der Konsumverein Davos Waren nur an Mitglieder abgebe. Die Rekursschrift gehe an diesem Punkt mit Stillschweigen vorbei. Dagegen habe die rekursbeklagte Bündner Regierung in ihrer Antwort erklärt, dass tatsächlich in den Läden des Konsumvereins Davos jedermann kaufen könne, und dass angekündigte Preisermässigungen infolgedessen einem grundsätzlich unbegrenzten, nicht auf die Mitglieder beschränkten Personenkreis zugute kommen.» Wäre dem Rekurrenten Löliger der Einwand der damaligen Rekursbeklagten in der Beschwerdeantwort vor dem Entscheid des Bundesgerichts bekannt geworden, so hätte er deren Unrichtigkeit dartun können. Tatsächlich gibt der Konsumverein Davos Waren nur an Mitglieder ab, hauptsächlich aus dem Grunde, weil sonst entsprechend dem bekannten Entscheide des Bundesrates vom Jahre 1902, bestätigt 1910, Bundesbeamte in seinem Verwaltungsrate nicht mitwirken dürften. Aehnlich liegen die Verhältnise beim Konsumverein Chur, wie aus den beigelegten Statuten hervorgeht. Auch der Konsumverein Chur will auf die Mitwirkung von Bundesbeamten in seinen Verwaltungsorganen nicht verzichten. — Bis vor Kurzem amtete als Präsident des Verwaltungsrates der Adjunkt des Kreispostdirektors. Der Konsumverein Chur beschränkt deshalb den geschäftlichen Verkehr auf Mitglieder.

Aber sogar wenn das nicht der Fall wäre, so wäre trotzdem durch die oben dargestellte Kontrolle über den Versand des «Gen. Volksblattes» nur an Mitglieder das Requisit der öffentlichen Ankündigung und damit das Vorhandensein eines Ausverkaufs ausgeschlossen. Aus § 6 der Statuten des Konsumvereins Chur ergibt sich, dass Mitglied nur werden kann, wer sich verpflichtet, einen Anteilschein von Fr. 10.— zu lösen und entweder auf einmal oder sukzessive zu bezahlen. Die Mitglieder schliessen sich zu dem Zweck zusammen, Lebensmittel und Bedarfsgegenstände in guter Qualität und zu billigen Preisen sich zu verschaffen.

Wie das im einzelnen geschieht, solange sich das innerhalb der Schranken von Verfassung und Gesetz bewegt, darein hat sich die öffentliche Verwaltung nicht einzumischen. Der Genossenschaft als geschlossenem Personenverband steht durchaus frei, neben den im Privathandel üblichen Verkaufsmethoden auch andere einzuführen und anzuwenden. Es könnte eine Genossenschaft z. B. von den Mitgliedern grosse Barvorschüsse verlangen und nachher aus diesen Barvorschüssen die Selbstkosten decken und den Mitgliedern die Waren zu Fabrikpreisen abgeben unter

Eine Lufttaufe!

Der 3. Juli brachte sie mir, als würdiger Ausklang des 5. Internationalen Genossenschaftstages.

Der Nordwestschweizerische Pressverein und einige badische Kollegen folgten mit Freuden einer Einladung der «Aviatik bei Basel» und der «Balair» zur Besichtigung der neuen Flugplatzanlagen. Die Freude und Spannung war um so grösser als mit der Besichtigung Passagierflüge für die Presse vorgesehen waren.

Nach einer kurzen Begrüssung der Gäste durch Herrn Regierungsrat Dr. Brenner und einigen Mitteilungen des Kollegen Dr. Dietschi, der die Veranstaltung ganz vorzüglich vorbereitet und organisiert hatte, wurde mit der Besichtigung der Flugplatzanlagen unter Führung des Flugplatzdirektors Koepke begonnen. Insbesondere die Nachtbeleuchtungsanlage, die den Flugplatz Basel zum technisch bestausgerüsteten der Schweiz macht, fand allseitiges Interesse.

Und dann begannen die Flüge. Eine schöne Zahl Damen traten mit den anwesenden Journalisten in fliegerischen Wettbewerb. Das Entzücken über die wohlgelungenen Rundflüge über die Stadt und deren näheren Umkreis war allgemein, und resolut, wie die modernen Damen heute einmal sind, wurden die Pilotenherzen samt und sonders aufgeteilt. Ich begnügte mich damit, meinem freundlichen und sicheren Führer Fr. Zimmermann, als er mir den Lufttaufschein aushändigte, dankbar und kräftig die Hand zu schütteln und auf sein spezielles Wohl ein Glas «Liebfrauenmilch» zu leeren. — Das war der Taufakt!

Inzwischen wurden zwei Militärflugzeuge bereitgestellt. In dem einen vollführte Herr Direktor Koepke mit Herrn Dr. Dietschi wunderbare Akrobatikflüge aus, im andern wurden aus 600 und 1000 m Höhe Demonstrationen der Fallschirm-Abwurfvorrichtung Künzer, eine Schweizererfindung vorgeführt. Die Apparate, die Postzwecken, der Verproviantierung von Personen in Gefahrzonen und der Vorbereitung zu Notlandungen dienen, funktionierten mit verblüffender Präzision.

* * *

Die Veranstaltung hatte vor allem den Zweck, die Presse mit der Basler Aviatik und deren wirtschaftlichen Bedeutung näher bekannt zu machen. Ganz besonders wurden wir gebeten, die Handelswelt auf die Möglichkeiten des *Luftfrachtverkehrs* aufmerksam zu machen. Wenn auch für unsere Genossenschaften diese Verkehrsart heute noch keine praktische Bedeutung erlangen mag, so wird es zweifelsohne unsere Leser dennoch interessieren, darüber einige Mitteilungen zu erhalten.

Die erste Frage, die sich stellt, ist die nach der Art der Waren, die mit dem Flugzeug befördert werden können. Wenn

Verrechnung der Selbstkosten mit den Barvorschüssen. Sie könnte die Mitglieder verpflichten, bestimmte Artikel in bestimmten Mengen bei der Genossenschaft zu einem bestimmten erhöhten, eventuell auch zu einem bestimmten erniedrigten Preise einzudecken, sie könnte Waren an Mitglieder verschenken oder zum halben Preise abgeben; sie kann solche Vergünstigungen das ganze Jahr hindurch gewähren, sie kann solche Vergünstigungen aber auch auf bestimmte Zeiten beschränken; sie kann Prämien an die Mitglieder versprechen, die einen bestimmten hohen Bezug haben, sie kann an bestimmten Tagen, wie z. B. am Internationalen Genossenschaftstag, für alle Einkäufe doppelte Rückvergütung versprechen etc. Alles das sind innerhalb des Genossenschaftszweckes erlaubte Mittel, die Drittpersonen nichts angehen, weil sie dadurch ja nicht berührt werden.

Alle diese Vergünstigungen können von der Genossenschaft durch Zirkular an ihre Mitglieder, durch Inserat in Tageszeitungen, oder durch Inserat in einer eigenen Genossenschaftszeitung ihren Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden.

Wenn nun die Verwaltung des V. S. K. Chur es angezeigt erachtet:

a) die Mitglieder zu unterrichten, wie die Preislage und die Absatzverhältnisse bestimmter Artikel sich gestalten,

b) wenn sie in Erinnerung ruft, dass 5% Barskonto gewährt wird,

c) wenn sie schliesslich auch davon Mitteilung macht, dass zur Zeit Restpaare von Schuhen vorhanden seien und den vorherrschenden Handelsgebräuchen entsprechend billiger abgegeben werden können als Artikel, die im normalen Sortiment weiter geführt werden, so sind das reine interne Massnahmen, die den Ausverkaufsvorschriften nicht unterstellt werden dürfen.

Wenn die kantonalen Gesetzgeber er als notwendig erachtet haben, beschränkende Ausverkaufsvorschriften aufzustellen, so geschah das vom Gesichtspunkte der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs aus, um damit die verschiedenen Handelstreibenden, die sich die Kaufkraft der unbekannten grossen Masse des Publikums zuhalten wollen, in ihrem Wettbewerb um diese Kaufkraft zu gewissen Einschränkungen anzuhalten. **Dagegen liegt das Verhältnis zwischen einem Konsumverein und seinen Mitgliedern durchaus anders als zwischen einem privaten Kaufmann und einem im voraus nicht bekannten Kunden aus der Bevölkerung des betreffenden Kaufgebietes. Die Mitglieder des Konsumvereins stehen zur Genossenschaft in einem organischen Verhältnis. Sie sind die Träger dieses Unternehmens; erzielt dasselbe geschäftlich gute Resultate, so haben sie Vorteile davon, umgekehrt tragen sie den Schaden. Mitteilungen über Marktlage, Preise, allfällige Preisreduktionen etc. erfolgen also allgemein im Interesse des Konsumvereinsmitgliedes, während Ausverkaufsankündigungen von privaten Händlern ausschliesslich im Interesse der Letzteren gemacht werden. In diesem Kampfe zwischen verschiedenen privaten Händlern können eventuell gewisse einschränkende Vorschriften gerechtfertigt werden. Für Konsumvereine hat das Bundesgericht selbst konstatiert und als allgemein bekannt vorausgesetzt, dass ein Konsumverein keinen Gewinn zu erzielen braucht, sondern sich damit begnügen kann, dass der Verkaufserlös zur Deckung der Verbindlichkeiten und zu den gebotenen Reservestellungen ausreiche** (oben zitiertes Urteil vom 13. Juli 1926 in Sachen A. K. V. Herisau).

Für die öffentliche Verwaltung fehlen alle rechtlichen und sachlichen Gründe, sich in die internen Absatzmethoden zwischen Konsumverein und Mitgliedern einzumischen.

Es sei auch noch darauf aufmerksam gemacht, dass sogar bei privaten Kaufleuten nicht alle Ausverkaufs- und ausverkaufsähnliche Mitteilungen den Ausverkaufsbestimmungen unterworfen werden. Es brauchen z. B. Ankündigungen vorübergehender Vorteile oder Preisermässigungen nur nicht an die Allgemeinheit, sondern nur an einen bestimmten Personenkreis gerichtet zu werden. Z. B. ein Schuhhändler ist Mitglied eines Gesang-, Schützen- oder Turnvereins, der eine eigene Vereinszeitung herausgibt, und, um die Kosten zu decken oder zu verringern, Inserate aufnimmt. Wenn in dieser Vereinszeitung der Schuhhändler eine Ankündigung einrückt «Meinen Mitsängern, Mitschützen oder Mitturnern gebe ich gegen Vorweisung der Mitgliedskarte gewisse Waren billiger ab, sei es dauernd, sei es zu einer bestimmten beschränkten Zeit», so ist das kein Ausverkauf, weil die Preisermässigung nicht allgemein, sondern nur einem bestimmten Personenkreis versprochen wird. Daran wird nichts geändert, wenn eine solche Vereinszeitung etwa in unrechte Hände kommen sollte. Es würde sogar nichts geändert, wenn eine solche Anzeige in einer öffentlichen Zei-

---

man von einem Verhältnis des Warenwertes zu den Transportkosten sprechen will, so kann man im allgemeinen annehmen, dass Waren, deren Wert pro kg mehr wie Fr. 5.— kosten, den Flugverkehrsfrachtsatz ertragen können. Die Waren, die heute per Flugzeug befördert werden, sind mannigfaltig. Zeitungen, Stoffe aller Art, Modeartikel, Musterartikel, Blumen, optische-, elektrische-, photographische Instrumente, Ersatzteile für Maschinen aller Art, Filme (in Spezial-Verpackung, Gold, Silber und daraus verfertigte Waren, Porzellan, Lampen aller Art, Wertpapiere, Dokumente, kleine lebende Tiere etc.).

Welchen Vorteil bietet der Luftfrachttransport?

a) schnellste Beförderungsmöglichkeit,
b) sorgfältigste Behandlung der Waren,
c) billige und leichte Verpackung,
d) Wegfall zeitraubender Zollbehandlung (Transit-Verzollungen),
e) sehr niedrig gehaltene Versicherungsansätze.

Die Luftfrachtbehandlung ist dieselbe wie bei den übrigen Verkehrsmitteln. Die Waren können einer mit der Luftverkehrsgesellschaft arbeitenden Speditionsfirma oder der Luftverkehrsgesellschaft selbst aufgegeben werden. Beide übernehmen auch An- und Abfuhr der Güter gegen kleine Km.-Sätze. Die Grösse der Luftfrachtgüter soll normalerweise die Masse 60×100×50 cm nicht überschreiten; immerhin können nach vorheriger Vereinbarung auch ausnahmsweise grössere Güter befördert werden. Güter mit mehr als 10 dm^3 pro kg werden zu 1 kg-Preis berechnet.

Im Hinblick darauf, dass der heutige Luftfrachtverkehr noch sehr wenig bekannt ist und das Interesse an demselben vorerst geweckt werden muss, sind die verschiedenen Luftverkehrsgesellschaften gerne bereit, bei Abschluss von Frachtverträgen für ständige, d. h. regelmässige Fracht, bedeutend unter die in den Tarifen festgesetzten Frachtsätze zu gehen, um damit dem Absender einen Versuch zur Beförderung seiner Waren mit dem Flugzeug zu erleichtern. Die Luftverkehrsgesellschaften haben seit der Eröffnung des diesjährigen Flugverkehrs gezeigt, dass es trotz dem zeitweise sehr schlechten Wetter möglich ist, einen regelmässigen Luftverkehr durchzuführen und dürften darum Bedenken bezüglich der Raschheit der Beförderung durch die Statistik der ersten zwei Betriebsmonate wohl gründlich widerlegt werden. Die Basel anfliegenden Luftverkehrsgesellschaften haben bis jetzt, seit Eröffnung des Betriebes, mit einer einzigen Ausnahme mit 100prozentiger Regelmässigkeit geflogen. Es ist zu hoffen, dass bei dieser Regelmässigkeit und den von Fall zu Fall festzusetzenden niedrigen Frachtsätzen diese modernste und schnellste Beförderungsmöglichkeit auch bei uns, wie im Auslande, bald rege benützt werde.

Fch.

tung erscheinen würde mit der Beschränkung auf einen bestimmten Personenkreis. Tatsächlich kann man ja in öffentlichen Zeitungen hie und da Ankündigungen lesen, dass den Mitgliedern und Angehörigen bestimmter Vereine besondere Vergünstigungen eingeräumt seien. Wenn das in dem nicht organischen Verhältnis zwischen Kaufmann und Mitgliedern eines bestimmten nicht Konsumverbilligung erstrebenden Vereins zulässig ist, umsomehr im Verkehr zwischen einem Konsumverein und dessen Mitgliedern.

Es ist anzunehmen, dass nach der ausführlichen Darstellung über die Art und Weise, wie das «Gen. Volksblatt», Ausgabe Chur, vertrieben wird, von Seiten der rekursbeklagten Behörde der Einwand, es handle sich um eine öffentliche Ankündigung, nicht mehr erhoben wird. Sollte dies doch der Fall sein, so sei ausdrücklich nochmals darauf hingewiesen, dass nur die Mitglieder des K. V. Chur bestimmungsgemässe Empfänger des «Gen. Volksbl.» und der darin enthaltenen Mitteilungen sind, und dass eine **allfällige missbräuchliche Weitergabe oder Verwertung diesen Charakter einer nur für die Mitglieder bestimmten Anzeige nicht ändert,** so wenig der Charakter einer Vereinszeitung oder einer andern für einen bestimmten Personenkreis bestimmten Preisofferte geändert wird, wenn diese Vereinszeitung oder Offerte in unrichtige Hände gelangt. Es ist deshalb unmöglich, im vorliegenden Fall von einem öffentlichen Ausschreiben oder von einem öffentlichen Angebot zu sprechen. Entscheidend ist die Beschränkung der Zustellung auf die Mitglieder des Konsumvereins Chur.

Dass das «Gen. Volksblatt» auch an Nichtmitglieder gelangen kann, ist richtig, dagegen wird hiezu die sogenannte neutrale Ausgabe verwendet, eventuell eine Ausgabe einer weiter entfernten Genossenschaft.

Damit das hiesige Bundesgericht sich über die Eigenart dieses «Gen. Volksblattes» selber ein Urteil bilden kann, legen wir die gesamte Auflage der in Betracht fallenden Nummer vom 24. November 1926 bei. Daraus ergibt sich, dass das «Gen. Volksblatt» in jener Woche in 74 verschiedenen Ausgaben erschienen ist mit 74 verschiedenen 4., zum Teil auch verschiedenen 3. Seiten. Eine Durchsicht dieser verschiedenen Ausgaben wird die vorerwähnten Angaben über die Beschränkung des Empfängerkreises jeder Lokalausgabe bestätigen. Zu gleicher Zeit wird auch auf den Textteil dieser Nummer aufmerksam gemacht, wo auf Seiten 1 und 2 ein Propagandaartikel über Schuhwaren abgedruckt ist. Damit soll Propaganda für die Schuhvermittlung der Schuh-Coop und aller Verbandsvereine, eingeschlossen des K. V. Chur, gemacht werden. Auch da wird durchaus nur an die genossenschaftliche Treue und das genossenschaftliche Verständnis der Mitglieder appelliert.

Gestützt auf alle vorstehenden Ausführungen wird die Aufhebung des angefochtenen Entscheides beantragt. Der rekursbeklagten Behörde ist rechtzeitig von der Absicht, einen staatsrechtlichen Rekurs einzureichen, Mitteilung gemacht, und es ist das Gesuch gestellt worden, bis zum definitiven Entscheid mit der Vollstreckung des angefochtenen Urteils zuzuwarten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Oskar Schär.

Genossenschaftliches Bildungswesen.

a) Kurs für Verwalter, Vorstandsmitglieder, Revisoren, Propagandisten und Verkäuferinnen,

vom 28. August 1927 bis 10. September 1927 im Genossenschaftshause des Freidorfes bei Basel.

b) Halbjahreskurs zur Ausbildung von jüngeren Genossenschaftsangestellten, insbes. Verkäuferinnen,

vom 15. September 1927 bis 14. April 1928 im Genossenschaftshause des Freidorfes bei Basel.

Die Kurse werden in deutscher Sprache gehalten. Dagegen sind auch Genossenschafter der welschen Schweiz, die Vorkenntnisse der deutschen Sprache besitzen und glauben, diesen Kursen folgen zu können, zur Beteiligung herzlich eingeladen. Es wird ihnen dadurch gleichzeitig Gelegenheit geboten, ihre Kenntnisse in der deutschen Sprache zu erweitern.

Die Kurse sind für die Teilnehmer und Teilnehmerinnen unentgeltlich.

Die Personen, welche einen dieser Kurse mitzumachen gedenken, sind ersucht, ihre Anmeldungen sofort an das Genossenschaftliche Seminar (Stiftung von Bernhard Jæggi), Freidorf bei Basel, einzusenden.

Die Kursleitung (B. Jæggi) ist jederzeit recht gerne bereit, alle Fragen, welche die Genossenschaftskurse betreffen, zu beantworten.

Die Vorstände und Verwaltungen der Konsumvereine handeln im Interesse der Genossenschaft, wenn sie das Personal, welches sie beschäftigen, in derartigen Kursen theoretisch und praktisch ausbilden lassen.

Der Stand der Lebenskosten in den Schweizerstädten am 1. Juni 1927.

(Mitteilung des wirtschaftsstatistischen Bureaus des V. S. K.)

Die Bewegung der Preise war im Monat Mai etwas ausgeprägter als im Vormonat. Zeigten am 1. Mai nur 104 Preise eine Veränderung, so sind es diesmal 128. Uebereinstimmung mit dem 1. Mai besteht aber insofern, als die Zahl der Auf- und der Abschläge wiederum genau gleich gross ist (je 64 gegenüber je 52 am 1. Mai). Im Vordergrund der Veränderungen stehen die Kartoffeln (je 11 Auf- und 2 Abschläge im Migros- und im Detailverkauf). Die grosse Knappheit der von der 1926er Ernte noch verbliebenen Vorräte einerseits, die damit im Zusammenhang stehende starke Nachfrage nach Kartoffeln neuer Ernte anderseits haben zur Folge, dass auf der einen Seite alte Kartoffeln nur noch schwer erhältlich sind, auf der andern Seite für neue Kartoffeln übertrieben hohe Preise bezahlt werden müssen. Der Durchschnittspreis für Kartoffeln steht deshalb am 1. Juni 1927 um 40,0 bezw. 45,5% für Kartoffeln im Detail- bezw. Migrosverkauf höher als am 1. Mai 1927 und um 84,2 bezw. 100,0% höher als am 1. Juni 1926. An weiteren Aufschlägen von etwelcher Be-

Artikel		Preis am			Veränderung in % gegenüber dem	
		1. Juni 1927	1. Mai 1927	1. Juni 1926	1. Mai 1927	1. Juni 1926
Butter, Koch-	kg	454	477	468	÷ 4,8	÷ 3,0
Butter, Tafel-	„	550	564	573	÷ 2,5	÷ 4,0
Käse, Emmentaler-, fett	„	345	345	390	—	÷ 11,5
Milch	Liter	34	34	37	—	÷ 8,1
Fett, Kokosnuss-, billigste Qualität	kg	218	218	219	—	÷ 0,5
„ Koch-, billigste Qualität	„	267	267	279	—	÷ 4,3
„ Schweine-, amerikanisches	„	268	267	283	+ 0,4	÷ 5,3
„ „ einheimisches	„	300	300	304	—	÷ 1,3
Öl, Oliven-	Liter	345	343	332	+ 0,6	+ 3,9
„ Arachid-	„	190	190	191	—	÷ 0,5
Brot, Voll-	kg	54	54	54	—	—
Mehl, Voll-	„	63	63	63	—	—
Weizengriess	„	73	73	74	—	÷ 1,4
Maisgriess	„	44	44	46	—	÷ 4,3
Gerste, Roll-	„	70	71	73	÷ 1,4	÷ 4,1
Haferflocken, offen	„	68	67	69	+ 1,5	÷ 1,4
Hafergrütze	„	70	70	72	—	÷ 2,8
Teigwaren, ordinär	„	104	104	103	—	+ 1,0
Bohnen, weisse	„	52	52	57	—	÷ 8,8
Erbsen, gelbe, ganze	„	133	133	103	—	+ 29,1
Linsen	„	122	125	126	÷ 2,4	÷ 3,2
Reis, indischer	„	70	70	72	—	÷ 2,8
„ italienischer	„	76	75	80	+ 1,3	÷ 5,0
Fleisch, Kalb-, gew Braten-, m. Knochen	„	380	368	395	+ 3,3	÷ 3,8
„ Rind-, gew. Braten- u. Siede-, m. Kn.	„	304	310	323	÷ 1,9	÷ 5,9
„ Schaf-, „ „ „	„	336	335	330	+ 0,3	+ 1,8
„ Schweine-, gew. Braten-, m. Knoch.	„	437	453	408	÷ 3,5	+ 7,1
Eier, Kisten-	Stück	15	15	15	—	—
Kartoffeln, im Detailverkauf	kg	35	25	19	+ 40,0	+ 84,2
„ im Migrosverkauf	„	32	22	16	+ 45,5	+ 100,0
Honig, einheimischer, offen	„	530	530	527	—	+ 0,6
Zucker, Kristall-	„	67	67	55	—	+ 21,8
Schokolade, Ménage	„	326	326	335	—	÷ 2,7
„ Milch-	„	582	582	582	—	—
Sauerkraut	„	44	47	35	÷ 6,4	+ 25,7
Zwetschgen, gedörrte	„	117	117	123	—	÷ 4,9
Essig, Wein-	Liter	75	74	71	+ 1,4	+ 5,6
Wein, Rot-, gew.	„	100	99	89	+ 1,0	+ 12,4
Schwarztee	kg	768	770	768	÷ 0,3	—
Zichorien, kurante Qualität	„	149	149	149	—	—
Kakao, Union	„	208	213	229	÷ 2,4	÷ 9,2
Kaffee, Santos, grün, mittl. Qualität	„	348	348	355	—	÷ 2,0
Anthrazit	q.	1154	1205	1075	÷ 4,2	+ 7,3
Briketts	„	729	766	732	÷ 4,8	÷ 0,4
Brennsprit, 92°	Liter	85	85	87	—	÷ 2,3
Petroleum, ordinär, offen	„	42	42	39	—	+ 7,7
Seifen, Ia., Kern-, weiss	kg	156	156	158	—	÷ 1,3

deutung kommt lediglich der des Kalbfleisches (3,3%, 8 Vereine) in Betracht, wie bei Kartoffeln eine, allerdings wesentlich weniger ausgeprägte Saisonerscheinung (stärkerer Verbrauch in den Sommermonaten). Demgegenüber treten an Abschlägen in den Vordergrund Butter (Kochbutter 4,8%, 9 Vereine, Tafelbutter 2,5%, 7 Vereine), Kohlen (Briketts 4,8%, 10 Vereine, Anthrazit 4,2%, 9 Vereine) und Schweinefleisch (3,5%, 11 Vereine). Butter wird im Frühjahr regelmässig etwas billiger (Maibutter), ebenso die Kohlen (Sommerpreise). An Schweinen herrscht in der Schweiz schon seit einiger Zeit Ueberangebot.

Indexgruppen	Indexziffern am						Veränderung in % gegenüber dem	
	1. Juni 1927		1. Mai 1927		1. Juni 1926		1. Mai 1927	1. Juni 1926
	an sich	1. Juni 1914 = 100	an sich	1. Juni 1914 = 100	an sich	1. Juni 1914 = 100		
Milch und Milcherzeugnisse	492.04	144	495.28	145	533.06	156	÷ 0,7	÷ 7,7
Speisefette und -öle	59.17	147	59.12	147	60.73	151	+ 0,1	÷ 2,6
Zerealien	331.68	154	331.67	154	332.09	154	+ 0,0	÷ 0,1
Hülsenfrüchte	15.31	164	15.34	165	14.91	160	÷ 0,2	+ 2,7
Fleisch	323.84	164	330.36	167	331.24	167	÷ 2,0	÷ 2,2
Eier	60.—	150	60.—	150	60.—	150	—	—
Kartoffeln	87.50	184	62.50	132	47.50	100	+ 40,0	+ 84,2
Süsstoffe	54.84	144	54.84	144	46.62	122	—	+ 17,6
Genussmittel	56.37	156	56.38	156	57.62	160	÷ 0,0	÷ 2,2
Sämtliche Nahrungsmittel	**1,480.75**	**153**	**1,465.49**	**152**	**1,483.77**	**154**	+ 1,0	÷ 0,2
Gebrauchsgegenstände	172.41	172	178.76	178	165.78	165	÷ 3,6	+ 4,0
Sämtliche Artikel	**1,653.16**	**155**	**1,644.25**	**154**	**1,649.55**	**155**	+ 0,5	+ 0,2

Preise der einzelnen Städte

Nr.	Artikel	Einheit	Zürich	Basel	Genève	Bern	St. Gallen	Lausanne	Winterthur	Luzern
1.	Butter, Koch-	Kilo	²460	²440	²420	440	495	²450	480	²440
2.	„ Tafel-	„	²550	²540	550	550	560	550	530	²575
3.	Käse, Emmentaler-, fett	„	340	350	340	350	340	360	350	340
4.	Milch	Liter	35	35	35	35	32	35	34	32
5.	Fett-, Kokosnuss-, billigste Qualität	Kilo	190	220	220	230	240	250	190	230
6.	„ Koch-, billigste Qualität	„	420	200	270	230	320	190	—	240
7.	„ Schweine-, amerikanisches	„	260	290	280	250	250	260	240	270
8.	„ „ einheimisches	„	320	290	310	290	280	330	310	270
9.	Oel, Oliven-, vierge extra	Liter	350	330	320	370	360	380	¹380	340
10.	„ Arachid-	„	180	180	180	200	200	200	200	200
11.	Brot, Voll-	Kilo	58	52	52	55	58	55	55	50
12.	Mehl, Voll-	„	60	62	65	65	66	70	60	65
13.	Weizengriess	„	70	70	80	75	80	85	72	70
14.	Maisgriess	„	40	40	50	50	46	55	42	45
15.	Gerste, Roll-	„	64	64	85	80	65	80	70	70
16.	Haferflocken, offen	„	60	66	¹80	75	70	75	60	65
17.	Hafergrütze	„	60	70	75	75	70	80	64	65
18.	Teigwaren, ordinär	„	96	100	110	110	110	110	100	105
19.	Bohnen, weisse	„	44	50	65	60	50	55	50	50
20.	Erbsen, gelbe, ganze	„	140	130	110	140	140	160	130	130
21.	Linsen	„	110	120	²120	140	120	120	130	²120
22.	Reis, indischer	„	70	66	65	70	80	85	74	70
23.	„ italienischer	„	80	68	¹80	76	120	75	80	70
24.	Fleisch, Kalb-, gewöhnl. Braten-, mit Knochen	„	¹410	390	¹400	360	440	¹350	440	¹300
25.	„ Rind-, „ „ u. Siede-, m. Knochen	„	300	310	²265	290	340	300	340	320
26.	„ Schaf-, „ „ „ „	„	350	260	450	350	400	340	320	300
27.	„ Schweine-, „ mit Knochen	„	²440	²440	475	²440	²400	²440	²420	²420
28.	Eier, Kisten-	Stück	18	14	¹15	15	¹15	15	¹15	15
29.	Kartoffeln, im Detailverkauf	Kilo	24	¹55	¹35	25	¹45	¹50	25	25
30.	„ „ Migrosverkauf	„	22	¹50	¹35	22	¹45	¹45	20	22
31.	Honig, einheimischer, offen	„	580	520	450	520	570	525	470	500
32.	Zucker, Kristall-	„	64	64	²65	²70	75	70	¹66	70
33.	Schokolade, Ménage	„	320	300	320	350	350	340	350	340
34.	„ Milch-	„	600	560	600	550	600	600	500	600
35.	Sauerkraut	„	—	—	—	—	—	—	—	²30
36.	Zwetschgen, gedörrt	„	100	120	110	120	120	180	110	120
37.	Essig, Wein-	Liter	¹80	70	70	70	¹75	80	80	75
38.	Wein, rot, gewöhnlicher	„	110	¹94	90	110	¹110	¹95	100	105
39.	Schwarztee	Kilo	550	750	1000	900	800	840	550	700
40.	Zichorien, kurante Qualität	„	140	140	175	175	140	160	140	140
41.	Kakao, Union	„	—	200	240	200	350	190	200	²220
42.	Kaffee, Santos, grün, mittlere Qualität	„	360	340	330	340	400	400	320	350
43.	Anthrazit	q	²1250	²1150	²950	¹1180	1520	²1100	²1120	1110
44.	Briketts	„	²780	²690	²750	²780	²720	²780	²670	²770
45.	Brennsprit 92°	Liter	80	90	90	90	90	90	80	80
46.	Petroleum, ordinär, offen	„	40	45	45	40	42	40	40	40
47.	Seife, Kern, Ia. weiss	Kilo	170	150	130	140	165	160	165	160

¹) Preisaufschlag. ²) Preisrückgang.

verursacht wohl in erster Linie durch den niedrigen Milchpreis.

Die Erhöhung des Kartoffelpreises beeinflusst die Gestaltung der Indexziffer derart, dass trotz der erwähnten Abschläge auf Butter, Kohlen und Schweinefleisch die Indexziffer nicht einen Rückgang, sondern eine Erhöhung um Fr. 8.91 oder 0,9 Punkte auf Fr. 1,653.16 beziehungsweise 155,0 verzeichnet. In der Indexziffer kommt der Kartoffelpreisaufschlag um 10 Rappen durch eine Erhöhung um Fr. 25.— zum Ausdruck. Daneben verzeichnen eine Zunahme nur die Gruppen Speisefette und -öle, und zwar um den bescheidenen Betrag von Fr. —.05 beziehungsweise Fr. —.01. Demgegenüber weisen einen Rückgang auf Fleisch um Fr. 6.52, Gebrauchsgegenstände (Kohlen) um Fr. 6.35, Milch und Milcherzeugnisse (Butter) um Fr. 3.24, Hülsenfrüchte um Fr. —.03 und Genussmittel um Fr. —.01. Ohne die ausserordentlich hohe Steigerung des Kartoffelpreises wäre also anstelle einer Erhöhung ein Rückgang der Indexziffer eingetreten. Die Indexziffer steht damit nun seit dem 1. Juni 1925, also genau zwei Jahren, zum erstenmale wieder höher als die entsprechende Indexziffer des Vorjahres.

Infolge des teilweisen Ueberganges von alten zu neuen Kartoffeln ergeben sich in der Reihenfolge der einzelnen Städte beträchtliche Verschiebungen. Diese Verschiebungen werden wiederum verschwinden, sobald alle Vereine die Vermittlung neuer Kartoffeln aufgenommen haben werden, also voraussichtlich am 1. Juli.

Für die vier Städte des Auslandes, von denen wir regelmässig Preisberichte erhalten, ergeben sich für 1. Juni folgende Zahlen:

vom 1. Juni 1927.

La Chaux-de-Fonds Le Locle	Biel (B.)	Neuchâtel	Fribourg	Schaffhausen	Chur	Herisau	Thun	Lugano	Solothurn	Vevey Montreux	Rorschach	Aarau	Bellinzona	Städte mit Preisveränderung +	Städte mit Preisveränderung —	Nr.
500	²440	480	—	500	²410	460	490	550	²480	500	550	²420	550	—	9	1.
530	560	550	—	600	²550	²540	550	550	²550	550	570	²550	580	—	7	2.
340	350	340	—	335	360	360	340	²350	²360	¹320	360	360	340	1	2	3.
32	34	34	—	35	35	32	35	40	34	34	32	33	36	—	—	4.
220	230	230	—	240	240	¹220	220	240	230	230	240	240	230	1	—	5.
200	200	280	—	340	180	220	300	300	260	220	320	220	280	—	—	6.
220	280	250	—	¹260	280	320	260	280	280	240	280	²250	250	1	1	7.
320	300	290	—	300	290	280	300	280	280	320	300	320	250	—	—	8.
¹320	360	355	—	380	340	350	350	¹350	400	320	350	400	¹350	4	—	9.
180	200	185	—	200	250	210	200	205	220	180	250	220	200	—	—	10.
53	55	54	—	55	58	59	54	60	55	54	52	55	55	—	—	11.
65	68	65	—	62	65	64	65	65	65	60	70	64	62	—	—	12.
75	78	75	—	75	75	78	75	75	75	70	80	76	75	—	—	13.
45	50	45	—	46	45	48	45	40	50	45	50	50	34	—	—	14.
²60	70	70	—	66	70	66	60	100	80	75	80	74	65	—	1	15.
70	70	70	—	62	65	76	65	80	70	60	80	74	70	1	—	16.
70	80	75	—	²66	65	70	70	80	75	80	70	74	80	—	1	17.
105	110	105	—	110	110	110	105	105	108	110	110	110	100	—	—	18.
50	45	50	—	50	60	50	50	55	50	60	60	60	60	—	—	19.
130	140	150	—	160	110	150	130	110	140	120	140	125	100	—	—	20.
110	140	130	—	130	150	130	120	125	140	100	130	130	120	—	2	21.
70	70	70	—	80	80	90	70	65	60	70	85	84	62	—	—	22.
75	70	75	—	90	100	84	75	75	80	80	90	86	65	1	—	23.
¹360	¹335	¹335	—	370	¹400	440	¹380	450	300	360	380	400	450	8	—	24.
310	300	300	—	320	¹340	340	250	350	320	340	300	320	350	1	1	25.
380	340	340	—	350	¹300	380	¹380	350	320	350	440	400	350	2	—	26.
²440	430	435	—	450	²380	²440	²430	350	440	400	330	440	400	—	11	27.
¹14	15	15	—	¹15	14	15	¹16	¹18	¹14	15	14	16	¹20	9	—	28.
¹27	¹40	20	—	²15	25	25	20	¹40	²20	¹40	¹34	¹40	¹35	11	2	29.
¹22	¹40	20	—	²15	22	19	18	¹37	²15	¹30	¹32	¹34	¹33	11	2	30.
540	560	540	—	600	540	600	550	600	560	560	600	530	500	—	—	31.
65	70	70	—	70	70	70	70	65	75	65	74	75	65	1	2	32.
340	350	300	—	350	350	350	350	400	350	320	320	315	350	—	—	33.
600	600	600	—	600	600	600	600	600	600	560	600	600	600	—	—	34.
50	50	50	—	—	—	50	45	—	50	—	—	—	55	—	1	35.
120	120	140	—	120	120	120	120	100	130	100	120	130	120	—	—	36.
75	80	75	—	85	70	¹80	80	80	80	70	75	80	75	3	—	37.
¹90	100	90	—	110	¹110	110	110	¹90	110	90	120	100	¹100	7	—	38.
800	900	850	—	1000	1000	700	850	700	750	800	1100	850	750	—	—	39.
140	175	140	—	140	140	140	140	175	140	120	140	140	175	—	—	40.
170	180	200	—	¹250	250	200	180	200	200	180	300	240	180	1	1	41.
320	400	380	—	360	320	440	400	300	300	340	400	260	335	—	—	42.
²1060	1300	1220	—	²1160	1300	1350	1250	1150	²1100	²1100	1500	1080	1100	1	9	43.
610	720	650	—	620	800	720	850	800	²690	700	²650	640	800	—	10	44.
80	80	75	—	85	80	90	80	80	85	85	80	²85	75	—	1	45.
42	40	43	—	43	42	43	43	40	43	²40	40	43	35	—	1	46.
150	165	165	—	170	175	190	165	130	170	150	200	175	150	—	—	47.

	Landeswährung	Schweizerfranken	nächste Schweizerstadt = 100
Mülhausen	6,608.29	1,345.45	80
Lörrach	1,282.31	1,579.68	93
Dornbirn	1,897.06	1,387.70	84
Mailand	6,841.59	1,954.98	108

Mülhausen und Mailand weisen in französischen Franken bezw. Liren sowohl als auf Schweizerfranken umgerechnet Rückgänge, Lörrach und Dornbirn ebenso in Mark und Schillingen sowohl als in Schweizerfranken Erhöhungen auf. Im Verhältnis zu den am nächsten liegenden Schweizerstädten ergibt sich bei Mülhausen, Lörrach und Mailand eine Abnahme, bei Dornbirn eine Zunahme. Sämtliche Verschiebungen gegenüber dem 1. Mai stehen — von Mailand abgesehen — mehr oder weniger mit der Gestaltung der Kartoffelpreise, d. h. Anhandnahme oder Nichtanhandnahme der Vermittlung neuer Kartoffeln im Zusammenhang. Der Rückgang der Indexziffer von Mülhausen auf 80 von 89 (Maximum!) am 1. Dezember 1926 und 85 am 1. Mai 1927 kann deshalb nicht etwa als symptomatisch für eine neue Erweiterung der Preisspanne Frankreich : Schweiz angesehen werden.

Besonderes Interesse bietet die Betrachtung der Indexziffer von Mailand, da die Lira im Gegensatz zu dem seit einer Reihe von Monaten praktisch stabilisierten französischen Franken sich immer noch in Bewegung befindet. Seit dem 1. April 1926, d. h. dem Datum, von dem ab wir die Mailänderpreise erhalten, veränderte sich die Währung (100 Schweizerfranken = Liren) und die Indexziffer (Indexziffer von Lugano = 100) wie folgt:

	Währung	Indexziffer
1926, 1. April	479	431
1. Mai	482	424
1. Juni	510	426
1. Juli	537	417
1. August	593	422
1. September	562	427
1. Oktober	514	448
1. November	451	436
1. Dezember	457	440
1927, 1. Januar	431	433
1. Februar	450	427
1. März	440	424
1. April	413	442
1. Mai	367	406
1. Juni	350	378

Währenddem die Währung zwischen 367 und 593 pendelte, ging die Indexziffer bis und mit dem 1. Mai nie über 442 und nie unter 417. Die Preise haben also, selbst wenn die Währungen verhältnismässig starken Schwankungen unterworfen sind, ein grosses Beharrungsvermögen; diese Verallgemeinerung des vorliegenden Einzelfalles ist wohl erlaubt, zeigte sich doch in allen Ländern, die grossen Währungsschwankungen unterworfen waren, dasselbe Bild. Das Beharrungsvermögen hält die Preise auch noch lange, nachdem die Deflation eingesetzt hat, hoch. Am 1. August 1926 stand die Währung mit 593 um nicht weniger als 171 Punkte über der Indexziffer, am 1. Januar 1927 dagegen liegt sie mit 431 bereits um 2 Punkte tiefer. Die Differenz erweitert sich auf 29 am 1. April und 39 am 1. Mai 1927 und erst am 1. Juni, d. h. dem Stichdatum der vorliegenden Erhebung, tritt wieder eine Annäherung auf 28 ein. Je nach der Entwicklung des Lirakurses wird sich diese Tendenz verstärken oder abschwächen, schliesslich auch naturnotwendig eine Festsetzung auf einem gewissen Niveau eintreten. Die Währung ist aber, das zeigen die angeführten Zahlen, ein bedeutend labileres Ding als die Lebenskosten es sind. Deshalb wird durch jede stärkere Inflation oder Deflation das Wirtschaftsleben und damit das gesamte Wohlbefinden eines Volkes erheblich gestört. Das soll kein Vorwurf gegen die Deflationsbestrebungen der italienischen Regierung sein; denn die heutige Deflation ist ja nur eine Rückwirkung der früheren viel gewaltigeren Inflation, und deshalb anders zu beurteilen, als eine Inflation oder Deflation, die vom Gleichgewichtsstande ausgeht.

Städte	Indexziffern vom 1. Juni 1927	Indexziffern vom 1. Mai 1927	Veränderung
1. Luzern	1,585.99	1,595.57	÷ 9.58
2. La Chaux-de-Fonds/Le Locle	1,586.03	1,590.46	÷ 4.43
3. Neuchâtel	1,616.71	1,616.01	+ —.70
Städte mit 20,000–49,999 Einwohnern	**1,618.04**	**1,618.08**	÷ —.04
4. Genève	1,622.81	1,654.53	÷ 31.72
5. Thun	1,624.99	1,617.39	+ 7.60
6. Solothurn	1,629.86	1,657.04	÷ 27.18
7. Bern	1,643.10	1,647.17	÷ 4.07
8. Winterthur	1,645.18	1,659.92	÷ 14.74
9. Schaffhausen	1,647.19	1,670.36	÷ 23.17
10. Rorschach	1,651.69	1,633.17	+ 18.52
Städtemittel	**1,653.16**	**1,644.25**	+ **8.91**
11. Aarau	1,668.16	1,642.07	+ 26.09
Städte mit 50,000 und mehr Einwohnern	**1,668.89**	**1,654.45**	+ **14.44**
Städte mit 10,000–19,999 Einwohnern	**1,670.97**	**1,668.07**	+ **2.90**
12. Vevey/Montreux	1,675.46	1,652.99	+ 22.47
13. Zürich	1,678.62	1,691.98	÷ 13.36
14. Biel (B.)	1,685.08	1,649.43	+ 35.65
15. Chur	1,687.17	1,688.38	÷ 1.21
16. Basel	1,690.25	1,627.62	+ 62.63
17. Herisau	1,697.24	1,706.27	÷ 9.03
18. Lausanne	1,719.39	1,682.40	+ 36.99
19. Bellinzona	1,729.95	1,688.95	+ 41.—
20. St. Gallen	1,748.08	1,714.01	+ 34.07
21. Lugano	1,807.87	1,775.09	+ 32.78

5. Internationaler Genossenschaftstag.

A. C. V. beider Basel.

Die Feier des 5. Internationalen Genossenschaftstages hat unter grosser Beteiligung der Mitglieder unserer Genossenschaft am Montagabend ihren Abschluss gefunden. Während man sich an anderen Orten mit einem entsprechenden Anlass am Samstagnachmittag oder -abend begnügte, haben die Basler Genossenschafter die Feier zu einer ausgedehnten Kundgebung für das Genossenschaftswesen benützt.

Unter den gediegenen Vorträgen des Mandolinen-Orchesters Basel füllte sich der Unionssaal des Volkshauses nach und nach vollständig, so dass der Präsident des Genossenschaftsrates, Herr E. Arnold-Gafner, nach Ablauf des akademischen Viertels die Teilnehmer begrüssen konnte mit dem Hinweis, dass heute überall, wo Genossenschafter wohnen, in irgend einer Weise das Ideal des genossenschaftlichen Zusammenschlusses gefeiert werde. Wie das Genossenschaftswesen an keine Grenzen gebunden ist, so kennt es auch keine Klassenunterschiede und keine Unterschiede in den religiösen Bekenntnissen. Einig wollen wir heute den Tag feiern.

Hierauf hält Herr Zentralverwalter Angst an die Versammlung eine Ansprache, in der er die Bedeutung des internationalen Genossenschaftstages würdigte. Er führte u. a. folgendes aus:

Neben der materiellen Hebung der arbeitenden Klassen muss also auch eine ideale Hebung der menschlichen Kultur erfolgen. Unsere gesamte Volkswirtschaft muss so umgestaltet werden, dass die Interessen der einzelnen Klassen nicht mehr miteinander im Kampfe liegen, sondern den allgemeinen Menschheitsinteressen untergeordnet werden. Nach unserer Auffassung kann dieses Ideal nur durch das System der Gemeinwirtschaft erreicht werden.

Ein wichtiger Schritt zu diesem Ziel ist die Ueberführung der Produktion aus dem Privatbetrieb in den Genossenschaftsbetrieb. Alle diejenigen, die es mit dem Kampf gegen den Privatkapitalismus und dessen Auswüchse ernst meinen und nicht bloss grosse Worte im Munde führen, sollten sich bemühen, die Bedingungen zur Anhandnahme der genossenschaftlichen Eigenproduktion zu schaffen und ihr den Boden zu ebnen. Leider aber erfahren wir oft das Gegenteil. Gerade aus denjenigen Kreisen, die den Kampf gegen den Privatkapitalismus auf ihre Fahne gschrieben haben, gerade aus diesen Schichten werden den Genossenschaften oft derartige Schwierigkeiten bereitet, dass ein Fortschreiten auf diesem Gebiete geradezu unmöglich wird. Wir hoffen, dass die rechte Einsicht auch in diesen Kreisen bald einkehre. Was uns besonders nottut, ist die genossenschaftliche Erziehung. Möchten die Ideale der Genossenschaft in immer mehr Köpfen und Herzen ihren siegreichen Einzug halten.

Unser Genossenschaftswesen ist an keine bestimmte Stadt, an kein Land und an keine Nation gebunden. Unser Streben geht dahin, die Völker zu gemeinsamer Arbeit zu vereinigen. In friedlichem Güteraustausch sollen die Völker die Produkte ihrer Arbeit einander zur Verfügung stellen, wobei jedes Land das zu liefern hat, was es infolge seiner Bodenbeschaffenheit, seines Klimas und des Charakters seiner Bewohner mit dem geringsten Kraftaufwand produzieren kann. Keine Nation soll der andern untertan sein. In edlem Wetteifer sollen sich die Völker bestreben, für das Ganze ihr Bestes zu leisten. Die Genossenschaft bedeutet den Frieden. Nicht bloss den politischen, sondern auch den wirtschaftlichen Frieden. Darum sind die Genossenschafter die prinzipiellen Gegner des Krieges. Sie verabscheuen die Gewalt und deren Folgen, nämlich den Krieg mit seinem organisierten Massenmord. Wir unterstützen deshalb alle Bestrebungen, die dahin gerichtet sind, Krieg zu vermeiden.

Schon auf dem internationalen Genossenschaftskongress in Glasgow wurde dem Gedanken Ausdruck gegeben, dass die Genossenschaften zu ihrer weiteren Entwicklung den Frieden notwendig haben. Es war ein Jahr vor dem Ausbruch des Weltkrieges, da wurde in einer vom Kongress in Glasgow einstimmig angenommenen Resolution betont, dass die Aufrechterhaltung des Friedens eine wesentliche Voraussetzung für die Entwicklung des Genossenschaftswesens und für die Verwirklichung der genossenschaftlichen Ziele bilde. Ferner wurde auf die Tatsache hingewiesen, dass die Ursachen für das fortwährende Rüsten und für den Ausbruch internationaler Konflikte in d e m Masse verschwinden werden, als das soziale und wirtschaftliche Leben aller Nationen gemäss genossenschaftlichen Grundsätzen geordnet werde, und dass deshalb der Fortschritt des Genossenschaftswesens eine der wertvollsten Garantien für die Aufrechterhaltung des Weltfriedens bedeute. Wir können uns der damals gefassten Resolution voll und ganz anschliessen. Der Redner schloss seine Ausführungen mit dem Wunsche, es möchten sich die Genossenschafter aller Länder vereinigen zur Aufrechterhaltung des Friedens und zur Schaffung einer gerechteren Wirtschaftsordnung auf dem Boden der Genossenschaft.

Die eindrucksvolle Rede wurde mit grossem Beifall ausgezeichnet und vom Präsidenten verdankt, der die Anwesenden aufforderte, durch Erheben von den Sitzen zu bekunden, dass sie willens sind, für die genossenschaftlichen Ideale stets mit aller Kraft einzustehen. Im Anschluss an den Festakt entwickelte sich dann im Unionssaale eine zwanglose Unterhaltung, worauf sich die meisten Teilnehmer in den grossen Volkshaussaal begaben, wo die einzelnen Geschäftszweige in ähnlicher Weise wie letztes Jahr ihre Waren in den unter der Gallerie aufgeteilten Kojen ausstellten. Hat schon die letztjährige Ausstellung allgemein gefallen, so darf dem diesjährigen Arrangement volles Lob gespendet werden. In dekorativer Hinsicht wurden ausgezeichnete Effekte erzielt. Den Vogel hat diesmal das Milchgeschäft abgeschossen. Ausser der schönen Ausstellung der Milchprodukte war die Sennhütte mit dem handorgelnden Käser reizend. Das Obstgeschäft hatte auf der Bühne Reblauben und einen Gemüse- und Früchtegarten improvisiert. Damit wurde eine gute Wirkung erzielt. Auch die übrigen Abteilungen durften sich sehr wohl sehen lassen. Die Bäckerei hatte die Ausstellung zur praktischen Betätigung benützt, indem sie ausser Backwerk namentlich sehr viel Konditoreiwaren verabfolgte. Nebenan hatte das Warengeschäft einen Degustationsstand für Tee und Kaffee errichtet, und im Zusammenhang mit dem vielbegehrten ausgezeichneten Gratiskaffee fanden die Produkte der Konditorei reissenden Absatz, so dass die letzten Besucher nur noch leere Platten vorfanden.

Die Vorhalle (Degustationsräume für Getränke und die Artikel der Schlächterei) prangte in schmukkem Grün. Der Verkehr war denn auch hier an allen drei Tagen ausserordentlich stark. Das Mineralwassergeschäft sorgte für die nötigen Wasser zum Wein und der Zigarrenstand für gute Marken.

Der B e s u c h d e r A u s s t e l l u n g war schon am Samstag sehr stark; am Sonntag nachmittag strömten unzählige Menschenmassen in die Ausstellung, so dass der Zutritt zeitweilig unterbrochen werden musste. Auch am Montag nachmittag war der Besuch noch ein sehr guter, besonders nach Schluss der Geschäftszeit bis um 8 Uhr kamen noch zahlreiche Mitglieder mit ihren Angehörigen, um sich die Ausstellung anzusehen. Das Personal an den Degustationsräumen hatte bis zum Schluss alle Hände voll zu tun, und es bewältigte bis am Montag abend eine respektable Leistung.

Wiederum kann der A. C. V. auf eine äusserst gelungene Feier des Internationalen Genossenschaftstages zurückblicken. Den Mitgliedern danken wir für das Interesse an der Sache, und den Mitarbeitern sprechen wir für das gute Gelingen unsere Anerkennung aus. F.

Biel.

Der 5. Internationale Genossenschaftstag fand hier eine den Zeitumständen angemessene, einfache Würdigung. Das Verwaltungsgebäude, die Verkaufsläden und der Fuhrpark unserer Genossenschaft waren mit Fahnen und Blumen geschmückt und an die Jugend wurden Napolitain-Schokoladen verteilt. Von weitern Veranstaltungen wurde für diesmal Umgang genommen. Die fortwährende Krisis in der Uhrenindustrie vermindert das Einkommen vieler Konsumenten und damit auch die Kaufkraft, was zu Einschränkungen zwingt. Allgemein wird über flauen Geschäftsgang geklagt und trotzdem werden fortwährend neue Detailgeschäfte eröffnet, im Glauben, damit die Rettung aus der unsichern Existenz gefunden zu haben. Die Enttäuschung lässt vielfach nicht lange auf sich warten. hw.

(Weitere Berichte, deren Einsendung erwünscht ist, werden in den nächsten Nummern erscheinen. Die Red.)

Das Genossenschaftswesen auf Island.

Vor dem Weltkriege war die genossenschaftliche Bewegung auf Island noch ziemlich unbekannt. Trotzdem dieselbe auf alte Vorfahren auf der Insel zurückschauen kann. Der erste eigentliche Konsumverein wurde 1882 auf Nordisland gegründet. Hierauf gewann die Bewegung mehrere Anhänger besonders unter den Landwirten. 1886 wurden zwei neue Vereine und 1890 fünf weitere Vereine gegründet. Mit Anfang des neuen Jahrhunderts setzte die Zusammenarbeit der isländischen Konsumvereine zum Zwecke der Propaganda und Aufklärung ein. Bald folgte die Gründung einer isländischen Grosseinkaufsgesellschaft, die 40 Konsumvereine umfasste. Im Jahre 1915 wurde der bisher lose organisierte Verband zentralisiert. Eine eigene Geschäftsstelle wurde in Kopenhagen errichtet, welche sowohl den

Einkauf der für die Konsumvereine notwendigen Waren, wie auch den Verkauf der Produkte der Mitglieder besorgen sollte. Später wurde eine Filiale auch in Leith (Schottland) errichtet.

Heute beträgt die Mitgliederzahl der dem Verbande angeschlossenen Konsumvereine rund 7500; am stärksten sind die Landwirte vertreten. Das bedeutet, dass ungefähr 35—40 Prozent der Bevölkerung ihren Warenbedarf bei den Konsumvereinen eindecken und ihre eigenen Produkte an diese verkaufen. Die Waren, welche die Grosseinkaufsgesellschaft einführt, sind Kolonialwaren, Futterartikel, Baumaterial, Kohle, Salz, landwirtschaftliche Maschinen, Manufakturwaren usw. Auch die finanzielle Stellung der Genossenschaften ist eine gute. Die Reserven der Zentralorganisation betragen Fr. 960,000 und die Aktien der Zentralorganisation und Vereine zusammen mehr als 4,8 Millionen Franken.

Volkswirtschaft

Wirtschaftlicher Wochenbericht.

Kaum ist die Welt von dem Schrecken des infolge des englischen Bergarbeiterstreiks eingetretenen Kohlenmangels befreit, da droht schon wieder das umgekehrte Uebel, ein Ueberangebot an Kohle. So seltsam es klingt, gerade der englische Bergarbeiterstreik hat zur Folge gehabt, dass die Ueberproduktion an Kohle heute grösser denn je ist. Der Kohlenmangel, den er in der Welt hervorrief, und die daraus entstandenen hohen Kohlenpreise stachelten die ganze kontinentale Kohlenindustrie zur höchsten Produktion an und die kontinentalen Gruben suchen natürlich, die erreichte Produktion festzuhalten. Nun haben aber die englischen Grubenbesitzer den englischen Bergarbeitern eine bedeutende Verlängerung der Arbeitszeit aufgezwungen, und diese Verlängerung hat ebenfalls eine Mehrproduktion im Gefolge, die sie um jeden Preis abzusetzen suchen. So wird heute englische Kohle in Deutschland bis nach Stuttgart billiger offeriert als deutsche Kohle. Leider lässt sich aber der Kohlenabsatz auch durch billige Preise nicht stark steigern. Wie den Eisenbahnen im Automobil, so sind auch der Kohle durch die Verwendung von Elektrizität und Oelmotoren Konkurrenten entstanden, die selbst in der jetzigen Zeit der billigen Kohlenpreise auf Kosten der Kohle noch immer an Boden gewinnen, wozu noch kommt, dass auch die stark gesteigerte Braunkohlenerzeugung dem Absatz von Steinkohlen Abbruch tun muss.

Man muss sich nur verwundern, dass man in England die heutige Lage nicht vorausgesehen zu haben scheint. Man hatte schon bei der künstlichen Kohlenverbilligung durch Staatssubventionen die Erfahrung machen können, dass der Absatz sich dadurch keineswegs in dem erhofften Masse steigern liess, trotzdem suchte man das Heil in einer neuen Steigerung der Kohlenproduktion. Der Grund dieses kostspieligen Missgriffs war wohl darin zu suchen, dass sich Arbeiter und Arbeitgeber auf ein falsches Programm festgelegt hatten. Die Arbeitgeber forderten Verlängerung der Arbeitszeit und Herabsetzung der Löhne; die Arbeiterorganisationen hatten sich auf das Projekt der Verstaatlichung der Kohlengruben festgelegt aber ohne es ernstlich zu betreiben und auch ohne anzugeben, wie man mit dieser Verstaatlichung ohne Opfer der Steuerzahler zum Ziele kommen wollte. Heute ist klar, dass nur eines der Kohlenindustrie dauernd helfen kann und das ist die Stilllegung der Produktion in den unrentablen Gruben. Die Zeit wird diese Lösung ohne Zweifel erzwingen. Bereits sind die Preise der britischen Exportkohle weit tiefer gesunken als im Jahre 1925, wo man durch die staatliche Subvention eine ausserordentliche Verbilligung der englischen Kohle ermöglicht hatte. Möglich ist zwar, dass die Nachfrage nach Kohlen sich etwas belebt, wenn die Konsumenten sich überzeugt haben, dass die Preise nicht mehr tiefer sinken können. Aber an eine starke Steigerung des Kohlenkonsums, die allein die Kohlenindustrie aus ihrer misslichen Lage befreien könnte, ist nicht zu denken, solange die Technik mit steigendem Erfolg andere Kraftquellen erschliesst.

Wie die englischen Kohlenmagnaten, so haben sich auch die deutschen Eisenmagnaten in der Berechnung der Konjunktur gründlich getäuscht. Sie haben bekanntlich im vorigen Jahre mit ihren belgischen und französischen Konkurrenten ein Kartell abgeschlossen, das damals mit den üblichen Posaunenstössen als der Beginn eines neuen Zeitalters der Eisenindustrie gefeiert wurde. Mittlerweile ist aber dieser internationale Zusammenschluss der kartellfreudigen deutschen Schwerindustrie höchst unbequem geworden. Die Stabilisierung und vornehmlich die Werterhöhung des französischen Frankens hat nämlich ihre französischen Konkurrenten ausser Stand gesetzt, so billig ins Ausland zu liefern, wie es beim sinkenden Franken der Fall war. Heute kann die deutsche Eisenindustrie am billigsten produzieren und könnte daher den internationalen Markt grösstenteils an sich reissen, wenn eben das leidige Kartell nicht wäre, das die deutsche Eisenindustrie verpflichtet, für jede über die abgemachte Quote hinausgehende Steigerung ihres Absatzes eine gehörige Entschädigung an ihre französischen und belgischen Konkurrenten zu bezahlen. So sehen sich die deutschen Kartellschwärmer in ihrer eigenen Schlinge gefangen, und können über das Sprichwort nachdenken, dass, wer andern eine Grube gräbt, selbst hineinzufallen pflegt.

Hätten sie dies vorausgesehen, so hätten sie sich wohl gehütet, das gepriesene Kartell zu unterzeichnen, denn die Genugtuung, ihren französischen und belgischen Berufskollegen mit brüderlicher Solidarität über die schlechten Zeiten hinwegzuhelfen, dürfte ihnen nur einen mageren Trost gewähren. Wundern muss man sich aber, dass diese Menschenfreunde wider Willen nicht gemerkt haben, wohin die Reise ging. Sie hatten ja selber kurz zuvor die Erfahrung gemacht, dass jede Stabilisierung einer Währung zunächst den Auslandabsatz unterbindet, sie konnten voraussehen, dass Frankreich und Belgien über kurz oder lang ihre Währungen stabilisieren würden und dass sich dann die Kartellbestimmungen gegen sie selber kehren müssten. Dass sie so wenig wie die englischen Kohlenmagnaten die nächsten Konsequenzen ihres Tuns vorausgesehen haben, kann nur die Erfahrung bestätigen, dass auch die klügsten Fachmänner nicht vor schweren Irrtümern gefeit sind.

Aus unserer Bewegung

Winterthur. In der Geschichte des Konsumvereins Winterthur beginnt mit dem Jahr 1921 ein neuer Abschnitt. In diesem Jahr vollzog sich die Vereinigung der drei, bisher selbstständ-

digen Vereine von Oberwinterthur, Töss und Winterthur. Neben manchen altgewohnten Einrichtungen und Gepflogenheiten, die im neuen Organismus keinen Platz mehr haben konnten, fiel auch die Generalversammlung, an deren Stelle ein Genossenschaftsrat gesetzt wurde, bestehend aus einem Vertreter für je hundert «konsumierende» Mitglieder.

Dieses, zur Zeit aus 68 Köpfen bestehende Genossenschaftsparlament war dies Frühjahr für die dritte Amtsdauer neu zu bestellen. Die erfreuliche Tatsache, dass die Vertretungen der verschiedenen Gruppen bisher gut zusammengewirkt haben, und die Erfahrung, dass den Wahlen und Abstimmungen in der Genossenschaft nur ein recht mässiges Interesse entgegengebracht wird, führte dazu, dass in allen fünf Wahlkreisen gemeinsame Listen aller Richtungen aufgestellt wurden. In diesem Fall findet nach dem bestehenden Wahlreglement ein eigentlicher Wahlakt nicht statt, sondern die Vorgeschlagenen gelten ohne weiteres als gewählt. Dieses abgekürzte Verfahren, das bereits in verschiedenen Vereinen Eingang gefunden hat, ist einfach und sehr sparsam, aber als dauernde Wahlmethode nicht zu empfehlen. Im Grunde sind es doch immer nur einige wenige Personen, welche die Vorschläge aufstellen und die gemeinsame Liste mit den Vertretern der andern Gruppen bereinigen. Ja es sind gewöhnlich die Kandidaten selbst, welche das Wahlgeschäft durchführen und die Mitgliedschaft bleibt passiv und unberührt von den Verhandlungen fern, die ihr als ein Rest ihrer demokratischen Rechte noch vorbehalten sind. Mag die stille, schiedfriedliche Wahl von Zeit zu Zeit von gutem sein, Leben bringt und Interesse erweckt vielmehr ein frischfröhlicher Wahlkampf.

Wie bei einer «trockenen» Wahl nicht anders möglich, sind die Gruppen in gleicher Stärke vertreten wie bisher: 47 Sozialdemokraten, 17 Angestelltenvertreter und andere Bürgerliche, und 4 Kommunisten. Am besten abgeschnitten haben die Frauen, indem ihre Vertretung von 8 auf 11 gestiegen ist. Was von dieser Seite immer reklamiert wird, dass die Frauen nicht nur in Frauenkommissionen ohne Befugnisse mitarbeiten, sondern in den Genossenschaftsbehörden Sitz und Stimme haben möchten, das ist hier nun zum guten Teil erfüllt. Mit 11 Mitgliedern des Genossenschaftsrates und zweien des Aufsichtsrates, haben die Frauen eine Vertretung, die es ihnen ermöglicht, etwas zu leisten. Sie sind es sich selbst schuldig, denn nur die tätige Anteilnahme am Gedeihen des Konsumvereins kann den Anspruch auf eine noch stärkere Vertretung rechtfertigen. Unsere Frauen schulden es aber auch dem Konsumgenossenschaftlichen Frauenbund der Schweiz, der vor Monatsfrist in Interlaken energisch erklärte, nicht länger nur in der Visitenstube des Verbandes und der Vereine willkommen und geduldet zu sein, sondern endlich Zutritt zu erhalten als vollberechtigte Glieder, zur Mitarbeit in den Genossenschaftsbehörden. Also, lasst uns Taten sehn!

Der Genossenschaftsrat hat in seiner konstituierenden Sitzung Herrn Hch. Bänninger, Sekretär des städtischen Bauamtes, zum Präsidenten gewählt und die 21 Mitglieder des Aufsichtsrates erkoren; der seinerseits den bisherigen Präsidenten Herrn Hch. Meier bestätigte, die Betriebskommission, mit Herrn W. Huber als Präsidenten wählte und eine Baukommission mit Herrn Stadtrat A. Messer an der Spitze bestellte.

So ist denn die Leitung wieder für drei Jahre gegeben. Wir wünschen gute Fahrt! *f.*

Bibliographie

Am genossenschaftlichen Liederquell. Eine Bewegung, die hohe Ziele erreichen will, muss ihre Verkündiger haben, und mit ihnen kommt wohl auch das Suchen nach der beredtesten Ausdrucksform. Das Genossenschaftswesen ist auf so ideale Zwecke gerichtet, dass ihm die poetische Verklärung zuteil werden musste, dort im Auslande, wie hier in unsern schweizerischen Genossenschaftskreisen. Unsere Genossenschaftspresse hat mancher dichterischen Schöpfung ermöglicht, in die genossenschaftliche Oeffentlichkeit zu gelangen und alle Empfänglichen für die Genossenschaftssache zu begeistern.

Da und dort mag den poetischen Gaben die Ehre zuteil geworden sein, in einem Album einen Ort des Bleibens gefunden zu haben, aber im allgemeinen fielen sie der Vergessenheit anheim. Mit besonderer Liebe hat sich *Frau Pauline Jæggi* um die Erhaltung genossenschaftlicher Dichtergaben bemüht. Sie, die uns neben andern Perlen die Genossenschaftshymne schenkte, hat wohl erkannt, dass vornehmlich das Lied es ist, das die Erhabenheit des genossenschaftlichen Ideals zum vollen Ausdruck zu bringen vermag. Und diese Erkenntnis hat sie bewogen, eine *Anthologie genossenschaftlicher Lieder und Gedichte* herauszugeben. Ein feines Bändchen von nahezu zweihundert Seiten lässt uns «Am genossenschaftlichen Liederquell» Erquickung finden. Was das wert ist, wissen alle, die den materiellen Ansprüchen für das Gedeihen der Genossenschaftsbewegung durchhelfen müssen. Am Liederquell kann sich der Geist erfrischen, der Glaube stärken, die Begeisterung neu beleben. Das hilft über jene gefürchteten Punkte hinweg, wo der tätige Genossenschafter mit der bangen Frage steht, ob die Sache wirklich zum Stillstand verurteilt sei.

Es will uns scheinen, dass die ideale Seite in der Genossenschaftsbewegung mehr vernachlässigt wurde, als es ohne Nachteil für das Ganze hätte geschehen dürfen. Deshalb müssen wir alles freudig begrüssen, was als ideale Anregung gelten kann. Die Anthologie genossenschaftlicher Lieder und Gedichte ist ein wertvoller Beitrag für die Belebung des Genossenschaftsideals. Da die Adern zum genossenschaftlichen Liederquell aus nicht weniger als aus zwanzig Ländern (Amerika, Belgien, Deutschland, England, Finnland, Japan, Italien, Lettland, Litauen, Niederlande, Norwegen, Oesterreich, Polen, Russland, Schweden, Schweiz, Spanien, Tschechoslowakei, Ungarn) kommen, darf man von einer vorzüglichen geistigen Mischung sprechen, umsomehr, als einzelne Gaben im Idiom des Landes, aus dem sie kommen, wiedergegeben sind. Je nüchterner wir sonst denken und handeln, umso mehr sollen wir uns am genossenschaftlichen Liederquell berauschen. Der Herausgeberin würde damit die verdienstvolle Arbeit belohnt und der Genossenschaftsbewegung täte es gut, wenn der ideale Sinn angeregt würde.

Das schön broschierte Bändchen vermittelt für Fr. 2.— (geb. Fr. 3.—) die Buchhandlung des V. S. K.

Verbandsnachrichten

Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 1. und 5. Juli 1927.

Die Verwaltungskommission nimmt davon Kenntnis, dass zwei Wahlvorschläge für die bevorstehenden Personalausschusswahlen eingegangen sind, eine Liste vom organisierten Personal, die andere vom Bureaupersonal Thiersteinerallee. Diese Wahlvorschläge sind heute gedruckt mit einer weiteren freien Wahlliste an das stimmberechtigte Personal weiter geleitet worden. Diejenigen Angestellten, die die Wahlzettel nicht erhalten haben sollten, werden ersucht, dies bis spätestens Montag, den 4. Juli 1927, vormittags 8 Uhr, dem Präsidenten der Verwaltungskommission zur Kenntnis zu bringen.

Die **Wahlen** finden statt: **Dienstag, den 5. Juli 1927, abends von 6—7 Uhr, im Sitzungssaal des Verwaltungsgebäudes des V. S. K., Thiersteinerallee 14, Basel.**

Die ausserhalb Basel wohnhaften Angestellten, sowie die an diesem Tage dienstlich abwesenden Angestellten können ihre Stimme per Post in verschlossenem Kuvert mit Aufschrift ihres Namens an die Verwaltungskommission zuhanden des Wahlbureaus bis spätestens zur Eröffnung des Wahlaktes einsenden.

---

1. Eine Statutenrevision des Konsumvereins Niedergösgen wird zur Kenntnis genommen.

2. Auf Gesuch der Société coop. de consommation Lausanne beschliesst die Verwaltungskommission, die Gemeinde **Echallens** dem Verein in Lausanne als Wirtschaftsgebiet zuzuteilen.

3. Vom Generalsekretariat des Internationalen Genossenschaftsbundes wird eine vom Generalsekretär Henri J. May verfasste Broschüre: «Der Internationale Genossenschaftsbund, seine Geschichte und Zwecke — seine Konstitution und Leitung» übermittelt.

Die Verwaltungskommission beschliesst, die Buchhandlung zu beauftragen, diese Broschüre zu vermitteln, zum Preise von 20 Cts. pro Stück.

4. Von Herrn Henri Lasserre, Professor in Toronto (Canada) ist dem V. S. K. ein Betrag von Fr. 150,000.— überwiesen worden, mit dem Auftrage, eine Stiftung zur Förderung integraler Genossenschaften zu errichten. Diese Stiftung ist heute mit Sitz in Basel errichtet worden.

In die Stiftungskommission wurden gewählt die Herren Henri Lasserre, Toronto, B. Jæggi, Präsident der Verwaltungskommission des V. S. K. Basel, und W. Grandjean, Direktor der Société coopérative suisse de consommation in Genf.

Die Jahresrechnung dieser Stiftung wird jeweilen im Jahresberichte des V. S. K. publiziert werden. Im «Coopérateur Suisse», sowie im «Schweiz. Konsum-Verein» wird demnächst ein von Herrn Lasserre verfasster Artikel über den Zweck und die Bestimmung dieser Stiftung weitere Kreise orientieren.

5. Es wird beschlossen, auf Mittwoch, den 21. September 1927, nachmittags 5 Uhr, im Verwaltungsgebäude des V. S. K., Basel, eine Sitzung des Ausschusses, sowie auf Samstag und Sonntag, den 24. und 25. September 1927 ins Genossenschaftshaus im Freidorf eine Sitzung des Aufsichtsrates des V. S. K. einzuberufen.

6. Auf Samstag, den 10. September 1927, nachmittags 5 Uhr, wird ins Genossenschaftshaus im Freidorf eine Konferenz der Verwaltungskommission mit den Mitgliedern des Ausschusses und den ersten Angestellten des V. S. K. angesetzt.

7. Auf Dienstag, den 12. Juli 1927, abends 6 Uhr, wird in das kleine Sitzungszimmer im Verwaltungsgebäude des V. S. K., Thiersteinerallee 14, in Basel, die konstituierende Sitzung des neugewählten Personalausschusses einberufen.

Wahl des Personalausschusses des V. S. K.

In Ausführung der Vorschriften der Dienst- und Gehaltsordnung und des Gesamtarbeitsvertrages fand am 5. Juli 1927 in Basel die Gesamterneuerung des Personalausschusses statt.

Von den 494 ausgeteilten Stimmzetteln wurden 210 eingelegt, wovon 12 ungültig. Die ermittelte Wahlzahl betrug 185.

Es haben Stimmen erhalten:

Liste Organisiertes Personal	1337 Stimmen
Liste Bureaupersonal Thiersteinerallee	1063 »
Einzellisten zusammen	555 »

Es entfallen auf die Liste Organisiertes Personal 8 Vertreter, auf die Liste Bureaupersonal Thiersteinerallee 7 Vertreter, während keine der Einzellisten die Wahlzahl erreicht hat.

Als Mitglieder des Personalausschusses wurden gewählt:

a) Von der Liste organisiertes Personal:

Karl Baumgartner	205 Stimmen
Hugo Vögtlin	198 »
Albert Wetterwald	168 »
Albert Schropp	164 »
Adolf Linder	163 »
Andreas Baumgartner	162 »
Ernst Zulauf	158 »
Max Häberling	118 »

b) Von der Liste Bureaupersonal Thiersteinerallee:

Anton Sieber	214 Stimmen
Daniel Spänhauer	167 »
Jakob Böglin	155 »
Walter Erdin	130 »
Frieda Rettig	123 »
Wally Maring	98 »
Arthur Junginger	73 »

Ersatz: Anna Pfirter.

Die Amtsdauer des Personalausschusses läuft parallel mit derjenigen der Verwaltungskommission des V. S. K., d. h. drei Jahre; sie endigt daher Ende Juni 1930.

Die konstituierende Sitzung des Personalausschusses des V. S. K. findet statt: Dienstag, den 12. Juli 1927, abends 6 Uhr, im kleinen Sitzungssaale im Verwaltungsgebäude des V. S. K., Thiersteinerallee 14, Basel.

Mitteilungen der Redaktion

Berichtigung. In dem in der letzten Nummer veröffentlichten Artikel «Die Entwicklung der Verbandsvereine im Jahre 1926» sollte der zweite Satz im Abschnitt über die Warenvorräte auf Seite 304 richtig lauten: «Die Warenvorräte wurden auf Grund des in einem besonderen Artikel über diese Frage (siehe «Schweiz. Konsumverein» Nr. 16 vom 17. April 1926) angewandten vereinfachten Berechnungsverfahrens (Umsatz dividiert durch Warenlager am Schlusse des Jahres) 5,40mal umgesetzt gegenüber 5,12mal im Jahre 1925 und 4,18mal im Jahre 1920.»

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt

Angebot.

Junge Tochter, mit 3 Jahren Bezirksschulbildung, sucht Stelle in Laden. Offerten unter Chiffre A. K. 90 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Seriöser, tüchtiger **Bäcker-Konditor,** 23 Jahre alt, sucht Stelle per 25. Juli oder Anfangs August. Offerten an R. Banderet, Valangin.

Strebsame, ehrliche **Tochter,** seit längerer Zeit im Genossenschaftswesen tätig, sprachenkundig, bewandert im Ladenservice, Buchhaltung, Stenographie und Maschinenschreiben, wünscht Anstellung in genossenschaftlichem Betriebe, Laden- oder Bureau-Aushilfe. Zeugnisse vorhanden. Offerten gefl. unter Chiffre F. Z. 94 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

„Co-op" Schokolade

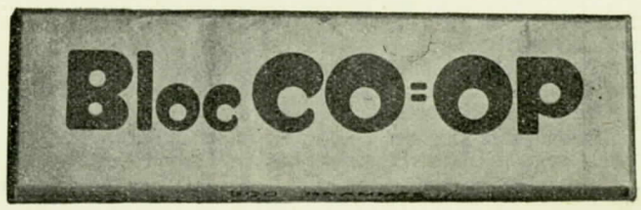

Dieselbe ist gut, gesund und billig

Redaktionsschluss: 7. Juli 1927.

Buchdruckerei des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel.